Archiv
für
Diplomatik
Schriftgeschichte Siegel- und Wappenkunde

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

25. Band · 1979

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

zsn2a 033221

Kanzleianfertigung, Empfängeranfertigung und Anfertigung durch Dritte

Methodologische Anmerkungen anläßlich einiger neuerer Untersuchungen

von

JAAP KRUISHEER[1]

I

Wenn die Aufgabe der Diplomatik in erster Linie darin besteht, die Formen, die die nichterzählenden Quellen aufweisen, zu beschreiben und zu erklären, dann müßte sich aus dieser Aufgabenstellung von selbst eine zweite ergeben, und zwar das Zustandekommen dieser Quellen zu beschreiben. In der Praxis scheint allerdings zwischen diesen beiden Aufgabenstellungen kaum jemals ein Unterschied gemacht zu werden. Es ist allgemein üblich, daß in diplomatischen Untersuchungen dem Entstehen des untersuchten Materials große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Hier besteht anscheinend ein Zusammenhang mit der Tatsache, daß man sich mit Recht nicht mehr Gedanken über die Frage macht, ob die Diplomatik als historische Hilfswissenschaft oder als Teilgebiet der Geschichtswissenschaft aufzufassen ist.

Die Frage nach Herkunft und Entstehen einer bestimmten Quelle, nach der Umgebung ihres Zustandekommens, ist meist dann von ganz eigener Prägung, wenn es um Urkundenreihen von bestimmten Ausstellern geht oder von bestimmten, auf einanderfolgenden Ausstellern wie Päpsten, Königen, Landesherren und anderen weltlichen oder kirchlichen Autoritäten, die nicht nur ab und zu, sondern im Gegenteil mehr oder weniger regelmäßig Urkunden ausstellen. In diesen Fällen lassen sich drei Momente unterscheiden: erstens, ob das Zustandekommen der Urkunde auf denjenigen, in dessen Namen sie abgefaßt ist, oder auf sein Personal zurückzuführen ist; zweitens, ob die Urkunde von demjenigen, der durch

[1] Ich danke Frau Renate BAESSLER herzlich für die Übersetzung meines Artikels aus dem Niederländischen.

sie begünstigt wird und für den sie bestimmt ist, abgefaßt und ins reine geschrieben ist; und drittens, ob sie durch Außenstehende, d. h. durch Dritte, hergestellt wird. Deswegen ist zu unterscheiden zwischen ‚Ausstellerausfertigung', ‚Begünstigten- oder Empfängerausfertigung' und ‚Ausfertigung durch Dritte'. (In Wirklichkeit gibt es mehr als diese drei Möglichkeiten, weil Redaktion und Reinschrift einer Urkunde nicht zu ein und demselben Zeitpunkt, an ein und demselben Ort und durch ein und dieselbe Person vorgenommen sein müssen.)

Häufig werden die in diesen drei Ausdrücken enthaltenen Möglichkeiten in Bezeichnungen wiedergegeben, die nur zwei von den dreien gerecht werden, nämlich indem man von Kanzleiausfertigung einerseits und Empfängerausfertigung andererseits spricht. Der Anteil anderer neben den Ausstellern (oder ihrem Personal) und den Empfängern an dem Zustandekommen der Urkunden beteiligter Personen sollte jedoch nicht vernachlässigt werden. Diesen zu untersuchen, ist gerade sehr wichtig, vor allem für die Erforschung der Zeiten, in denen es keine Kanzleien gab, und für die Erforschung der Entstehung und der frühen Entwicklung von Kanzleien. Es muß Zeiten gegeben haben, in denen jede Urkunde entweder durch den Empfänger oder durch Dritte abgefaßt und ins reine geschrieben wurde. In der Anfangszeit manch einer Kanzlei muß während einer gewissen Zeit eine undeutliche und gleitende Grenze zwischen dem Zustandekommen in der Kanzlei einerseits und dem Zustandekommen durch die Empfänger und durch Dritte andererseits bestanden haben. Im folgenden soll deshalb versucht werden, auf die Rolle, die diese ‚Dritten' gespielt haben, genausoviel Licht zu werfen wie auf die Rolle der Empfänger und der Kanzleien.

Die bis jetzt gebräuchliche Terminologie ist jedoch nicht nur unzureichend, sondern auch in mehr als einer Hinsicht mehrdeutig. Das liegt vor allem am Gebrauch des Wortes ‚Ausfertigung'. Dieses Wort bezieht sich in erster Linie auf die Tätigkeit des Ausfertigens, d. h. auf das, was der Aussteller tut. Aber das gleiche Wort wird auch dafür gebraucht, was der Aussteller in vielen Fällen eben gerade nicht selbst tut, das Abfassen *(dictare)* und das Anfertigen der Reinschrift *(ingrossare)* der Urkunde. Ferner kann das Wort auch ein gewisses konkretes Ergebnis dieser Tätigkeiten beinhalten, nämlich die fertiggestellte Urkunde. Um jegliche Verwechslung in diesem Punkt ein für allemal zu vermeiden, wähle ich hier den Ausdruck ‚Anfertigung' zur Bezeichnung der Tätigkeiten, die das tatsächliche Zustandekommen der Urkunde als konkretes Dokument unmittelbar herbeiführen. Von diesen Tätigkeiten spielen hier zufällig vor allem die Abfassung der Urkunde und die Herstel-

lung der Reinschrift eine Rolle, aber nach der Sache fallen die Zubereitung des Beschreibstoffes und des Siegelmaterials sowie das Befestigen des Siegels genauso unter den Begriff dessen, was hier mit ‚Anfertigung' gemeint wird.

Eine weitere terminologische Mehrdeutigkeit liegt in dem Wort ‚Kanzlei' beschlossen. Durch den Gebrauch dieses Wortes kann es zur Verwechslung des hier gemeinten technisch-diplomatischen Begriffs für einen bestimmten Ort des Zustandekommens, und zwar im Umkreis des Ausstellers, mit dem verfassungsgeschichtlichen Begriff Kanzlei kommen. Diese Arbeit beschäftigt sich nur an letzter Stelle mit Kanzleien als Einrichtungen. Um die angedeutete Verwechslung auszuschließen, müßte ich das Wort Kanzlei nur zur Bezeichnung dieser Einrichtungen gebrauchen. Im folgenden wird jedoch häufig von Urkundenanfertigern die Rede sein, die in gewisser Weise zum Umkreis der Aussteller gehören, ohne daß ersichtlich ist, ob es sich dabei um ein organisiertes und regelmäßig arbeitendes Büro handelt, das den Namen Kanzlei rechtfertigen würde. Es wäre sehr umständlich, in diesen Fällen jeweils von der Anfertigung durch ‚jemanden aus dem Umkreis des Ausstellers', von der ‚Hand von jemandem aus dem Umkreis des Ausstellers' usw. sprechen zu müssen. Daher werde ich doch an den gebräuchlichen Zusammensetzungen mit ‚Kanzlei' festhalten, um anzugeben, daß es sich um ‚aus dem Umkreis des Ausstellers Stammendes' handelt. Gegebenenfalls werde ich, wo es mir nötig erscheint, diese Präzisierung wiederholen.

Mit der Dreiteilung ‚Kanzleianfertigung', ‚Empfängeranfertigung' und ‚Anfertigung durch Dritte' wird natürlich eine schematische Unterscheidung eingeführt. Diese ist in erster Linie ein Hilfsmittel zur Lösung eines Problems und erst in letzter Instanz die Beschreibung eines wirklichen Tatbestandes. Nur wenige Urkunden sind ausschließlich einem der drei Typen unter Ausschluß der beiden anderen zuzurechnen. Das Zustandekommen einer Urkunde kann ein äußerst komplexer Vorgang sein. Noch ehe die Feder in die Tinte getaucht wurde, können Beratungen unter den beteiligten Parteien stattgefunden haben sowie zwischen den einzelnen Parteien mit ihrer jeweiligen Umgebung oder mit außenstehenden Ratgebern; bereits bestehende Texte können zu Rate gezogen worden sein. Ein erster Entwurf, der dann daraus entsteht, kann also bereits den Anteil des Ausstellers und dessen Umkreises (der ‚Kanzlei'), des Empfängers und von Dritten beinhalten. Dieser Entwurf kann in der Folge durch Einflüsse aus jeder der drei Richtungen weiter abgeändert werden, so daß im endgültigen Text diese drei Momente in einer Art verwoben sein können, daß sie selbst mit Hilfe äußerst genauer Forschung nicht oder kaum entwirrt werden können. In den meisten Urkunden wird mit Sicherheit von einem derartigen, von uns nicht völlig zu klärenden Zusammenspiel die Rede sein. Die päpstliche Urkunde kann wohl als Musterbeispiel für die Kanzleianfertigung gelten, und der Typus der Empfängeranfertigung ist aus vielen Beispielen aus den Klosterarchiven bekannt. Aber selbst in diesen Fällen deckt die Bezeichnung ‚Kanzleianfertigung' bzw. ‚Empfängeranfertigung' möglicherweise häufig nur einen Aspekt ab. Es ist gut, dies vor Augen zu haben, vor allem, wenn die Identifizierung einer bestimmten Urkunde als Produkt von Kanzlei- oder Empfängeranfertigung oder von Anfertigung durch Dritte oft nur auf einigen Formeln beruht, so daß alle nicht genau zu identifizierenden Textstellen die beiden anderen Aspekte vertreten können, und zwar in einem Maße, das nicht ohne weiteres festzustellen ist.

II

Die Unterscheidung nach der Umgebung der Anfertigung, beim Aussteller, beim Empfänger oder auch durch Dritte, wurde zum ersten Mal von Theodor Sickel in dem 1876 veröffentlichten Programm der *Diplomata*-Abteilung der *Monumenta Germaniae Historica* und in dem 1877 erschienenen sechsten Teil seiner „Beiträge zur Diplomatik" bei der Untersuchung einiger Gruppen von Königsurkunden aus dem 10. Jahrhundert herausgearbeitet[2]. In der Folge war es vor allem Harry Bresslau, der, hauptsächlich in seinem seit 1889 erschienenen Handbuch der Urkundenlehre, die Methodik aus Sickels Werken abstrahierte und sie mit einer Wertbestimmung versah[3]. Das Prinzip ist von treffender Einfachheit. Wenn sich feststellen läßt, daß eine Anzahl zeitlich nicht weit auseinanderliegender Urkunden eines bestimmten Ausstellers, die für ver-

[2] Th. Sickel, Programm und Instructionen der Diplomata-Abtheilung (in: NA 1, 1876) S. 450–471; Th. Sickel, Beitr. zur Diplomatik 6 (in: SB Wien 85, 1877) S. 351–457; in dem anast. ND der 8 Teile der Beitr. (SB Wien 39, 47, 49, 85, 93, 101, 1861–1882, Hildesheim–New York 1975) sind die Faksimiles nicht aufgenommen. Der Unterschied nach der Anfertigung wird ziemlich gleichzeitig und – soweit ich es feststellen kann – unabhängig von Sickel angegeben von W. Schum, Beitr. zur dt. Kaiser-Diplomatik in italienischen Archiven im März und Apr. 1874 gesammelt (in: NA 1, 1876) S. 121–157, im besonderen S. 149; und von J. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 1 (1877) S. 7 und S. 449; und 2 (1878) S. 432. Ich gehe hier auf den Ursprung dieses methodologisch äußerst wichtigen Unterschiedes nicht näher ein.

[3] H. Bresslau, Hdb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (1889) S. 37–39 (^{2}1912 = ^{3}1958 S. 41–43) und 2–1 (^{2}1931 = ^{3}1958) S. 355–361; vgl. 1 (^{2}1912 = ^{3}1958) S. 610–613. Siehe auch H. Bresslau, Aufgaben ma. Quellenforsch. (in: Das Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg am 30. Apr. 1904, 1904) S. 27–28.

schiedene Empfänger bestimmt sind, von ein und derselben Hand geschrieben wurden, so ist keine andere Schlußfolgerung möglich, als daß wir es mit den Tätigkeiten von jemandem zu tun haben, der zu dem Personal des Ausstellers gehörte. Das festgestellte Phänomen könnte nämlich nur dann aus dem Auftreten eines Empfängerschreibers erklärt werden, wenn wir bereit wären, anzunehmen, daß dieser Schreiber innerhalb einer kurzen Zeit mehreren verschiedenen, oft weit auseinanderliegenden Einrichtungen hintereinander angehört haben soll. Aus analogen Gründen ist ebensowenig glaubwürdig, an das Werk eines Fälschers zu denken. Findet man jedoch ein und dieselbe Hand in Schriftstücken für den gleichen Empfänger, möglicherweise auch in Schriftstücken, die im Namen dieses Empfängers selbst ausgestellt sind, dann müßte es sich bei dieser Hand um eine Empfängerhand handeln. Das gleiche Prinzip kann weiterhin auf die Untersuchung des Diktats angewandt werden. Mit Hilfe vergleichender Untersuchungen der gewählten Worte oder Ausdrücke (Stilvergleichung) kann festgestellt werden, daß Urkunden von einem bestimmten Aussteller, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind, von ein und demselben Diktator abgefaßt wurden, wobei es sich dann um einen Kanzleidiktator handeln müßte; oder aber die Besonderheiten eines bestimmten Diktators werden jeweils in Schriftstücken für einen bestimmten Empfänger vorgefunden, wobei die Rede von einem Empfängerdiktator wäre. Bei dieser Identifizierung wird in der Praxis durchweg von der Schriftuntersuchung ausgegangen. Erst werden die von der gleichen Hand ins reine geschriebenen Originale gesammelt, dann wird untersucht, ob in der auf diese Weise zustande gekommenen Gruppe auch individuelle Diktatbesonderheiten auftreten. Für diese Reihenfolge spricht die Überlegung, daß mit Hilfe von Schriftvergleichung in vielen Fällen festgestellt werden kann, ob zwei oder mehr Originale von der gleichen Hand geschrieben wurden, während Übereinstimmungen in der Formulierung in zwei oder mehr Texten nicht ohne weiteres darauf hinweisen, daß die Texte von dem gleichen Diktator abgefaßt wurden. (Das gleiche gilt innerhalb jeder einzelnen Urkunde: was ein bestimmter Diktator nicht selbst entworfen hat, ist bei weitem nicht so schnell und auffällig zu erkennen – wenn es überhaupt ersichtlich ist – wie dasjenige, das ein zweiter Schreiber in einem Original dem, was ein anderer bereits niedergeschrieben hatte, hinzugefügt hat.) Zur Identifizierung eines Diktators ist mehr nötig als nur Übereinstimmung im Diktat allein. Zu der festgestellten Übereinstimmung im Diktat muß ein Element einer individuellen Eigenart hinzukommen, z. B. die Tatsache, daß diese Übereinstimmung ausschließlich bei einer Anzahl von

Originalen auftritt, die von ein und derselben Hand ins reine geschrieben wurde. Tritt dieser Fall ein, dann kann auf die Identität des Diktators und des Schreibers geschlossen werden. Die Hypothese, daß Diktator und Schreiber identisch sind, ist bei dieser Methode tatsächlich der am häufigsten gewählte Ausgangspunkt.

Es war wiederum BRESSLAU, der in aller Deutlichkeit auf die Beschränkungen der auf diesem Prinzip beruhenden Methode, vor allem in bezug auf die Diktatuntersuchung, hingewiesen hat. Er nennt drei Voraussetzungen, die bei der Anwendung dieser Methode erfüllt sein müssen. Erstens kann nicht der Gebrauch einzelner isolierter Wörter allein als individuelles Kennzeichen für das Konzept einer bestimmten Person angesehen werden, sondern erst ihre Verwendung in bestimmten Kombinationen und an bestimmten Stellen. Weiterhin kann in der Regel eine einzige derartige Wortkombination allein nicht ausreichend sein, sondern mehrere derartige Kombinationen innerhalb jeder zu dieser Gruppe gehörenden Texte müssen vorhanden sein, um auf die Identität des Diktators schließen zu können. Drittens muß der individuelle Charakter des betreffenden Wortgebrauchs wirklich deutlich dargetan werden, dieser bestimmte Wortgebrauch muß sich deutlich von dem allgemeinen in der Kanzlei gebräuchlichen oder – wenn es sich nicht um Kanzleianfertigung handelt – überhaupt in der betreffenden Zeit üblichen abheben. Im allgemeinen fügt BRESSLAU noch die Bemerkung hinzu, daß hier von einem schlüssigen System von Regeln keine Rede sein kann und daß der Wert dieser Methode zum großen Teil davon abhängt, mit welcher Umsicht sie angewandt wird.

Seit der Zeit von SICKEL und BRESSLAU scheint diese Methode, die ich im folgenden als die klassische bezeichnen werde, sich nicht nennenswert weiterentwickelt zu haben. Diesen Eindruck erhält man jedenfalls, wenn man das, was die allgemeinen Arbeiten der historischen Methode, der Diplomatik und der Quellenkunde auf diesem Gebiet berichten, zur Kenntnis nimmt; – wenn sie überhaupt Auskunft geben, dann ist auffallend, wie wenig Aufmerksamkeit diesem für historische Untersuchungen so wichtigen Unterschied in bezug auf die Umgebung der Urkundenanfertigung gewidmet wird [4].

[4] O. REDLICH, Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre (in: W. ERBEN, L. SCHMITZ-KALLENBERG und O. REDLICH, Urkundenlehre 1, 1907; Hdb. der ma. und neueren Geschichte, hg. G. v. BELOW und F. MEINECKE, Abt. IV, 1) S. 22; O. REDLICH, Die Privaturk. des MA (ebd. 3, 1911) S. 124–137, im besonderen S. 134; A. DE BOÜARD, Manuel de diplomatique française et pontificale 1, Diplomatique générale (Paris 1929) S. 46–47; L. SANTIFALLER, Urkundenforsch. Mehoden, Ziele, Ergebnisse (³1968) S. 35–41; L. GENICOT, Les actes publics (Turnhout 1972; Typologie des sources du Moyen Âge occidental, fasc. 3 A-III. 2) S. 20–23.

Natürlich ist dieser Eindruck a priori wahrscheinlich unrichtig. Es ist aus allgemeingültigen Gründen nicht wahrscheinlich, daß auf diesem Forschungsgebiet schon ein Jahrhundert mit einer Methode gearbeitet wird, die in dieser ganzen Zeit absolut keine neuen Wege eingeschlagen haben soll oder nicht zumindest einige der Impulse von den vielen, die die Geschichtsforschung auf allen übrigen Gebieten zu dauernden Veränderungen anhalten, merklich aufgenommen haben soll. Um diese Vermutung auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, und um einen allgemeinen Überblick über den Stand der Dinge auf dem fraglichen Gebiet zu erhalten, wird man das Augenmerk nicht so sehr auf die allgemeinen Arbeiten, sondern auf die Resultate der spezielleren Forschung richten müssen. Es erscheint dabei ratsam, nicht nur darauf zu achten, was die Forscher *expressis verbis* über die Art und Weise, wie sie Kanzleianfertigung, Empfängeranfertigung und Anfertigung durch Dritte voneinander unterscheiden, mitteilen; da ja manch ein Diplomatiker pragmatisch und ‚handwerklich' eingestellt ist, äußert er sich darüber vielleicht gar nicht oder kaum. Man wird also den Fachmann vor allem dort beobachten müssen, wo er die gewählte Arbeitsweise praktisch anwendet, also in seinen konkreten Forschungen. Dieser Aufsatz will hierzu einen ersten Beitrag liefern.

Ich beschränke mich dabei auf einige neuere Arbeiten, die etwa in den letzten fünfzehn Jahren erschienen sind. 1966 veröffentlichte Walter Prevenier seine Arbeit über die Urkunden der Grafen von Flandern in den Jahren 1191 bis 1206[5], und 1977 erschien Dieter Hägermanns Untersuchung über die Diplomatik König Wilhelms von Holland (1247 bis 1256)[6]. Die Analyse dieser beiden Werke werde ich hier und da an Hand meiner eigenen Arbeit über das Urkundenwesen der Grafen von Holland bis 1299, die 1971 erschien[7], mit Bemerkungen versehen. Nach ihren jeweiligen Forschungsgebieten beurteilt, zeigen diese Arbeiten neben selbstverständlichen Unterschieden einige wichtige Ähnlichkeiten und Berührungsebenen untereinander. Alle drei Arbeiten beschäftigen sich mit Urkunden von mit öffentlicher Macht ausgestatteten Personen. Im Fall von Flandern und Holland besteht die Eigenart, daß während der

[5] W. Prevenier, De oorkonden der graven van Vlaanderen (1191-aanvang 1206) 1, Diplomatische inleiding (Brussel 1966; Koninklijke Akademie van België. Koninklijke Commissie voor Geschiedenis. Verzameling van de akten der Belgische vorsten 5). Die Teile 2, Uitgave, und 3, Documentatie en indices, sind 1964 bzw. 1972 erschienen.

[6] D. Hägermann, Stud. zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland. Ein Beitr. zur Geschichte der dt. Königsurk. im 13. Jh. (1977; AD Beiheft 2).

[7] J. G. Kruisheer, De oorkonden en de kanselarij van de graven van Holland tot 1299. Avec résumé français. Mit Zusammenfassung in dt. Sprache (2 Teile 's-Gravenhage-Haarlem 1971; Diss. Amsterdam, auch erschienen als: Hollandse Studiën 2).

untersuchten Zeitspanne der Landesherr auch in anderer Funktion als in seiner Eigenschaft als Graf Urkunden ausstellte, Balduin IX. von Flandern als Kaiser von Konstantinopel und Wilhelm II. von Holland als deutscher (Gegen-)König. Die Zeiträume fallen teilweise zusammen und umschließen, grob gesehen, die Zeit vom vorletzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts; so wie auch vom geographischen Raum her gesehen das untersuchte Material nicht weit auseinander liegt. Die zur Verfügung stehenden Urkunden bilden in allen drei Fällen Gruppen ansehnlichen Umfangs, und zwar jeweils ca. 300 (Prevenier), ca. 400 (Hägermann) und ca. 950 (Kruisheer) Stück. Von großer praktischer Bedeutung für das hier gesteckte Ziel ist weiterhin die Tatsache, daß das untersuchte Material fast vollständig in der Form von bereits erschienenen modernen Ausgaben oder zumindest in Apparaten, die im Hinblick auf solche Ausgaben zusammengestellt wurden, zu unserer Verfügung steht[8].

Die Analyse, die hier den Arbeiten von Prevenier und Hägermann gewidmet wird, muß notgedrungen ziemlich ausführlich sein, und das Urteil, das an ihrem Ende steht, erscheint sicher sehr kritisch. Es ist richtig, darauf hinzuweisen, daß meine Analyse sich nur auf einen Aspekt dieser Arbeiten bezieht – aber dieser Aspekt ist, wie ich glaube, von grundlegender Bedeutung für diese Arbeiten.

III

Bei Preveniers Untersuchungen der Urkunden der Grafen von Flandern in der Zeit von 1196–1206 fällt sofort auf, daß dabei von vornherein die Hypothese außer acht gelassen wird, daß eine von einer bestimmten Hand ins reine geschriebene Urkunde auch von ihr abgefaßt sein kann. Bei Prevenier sind Diktatvergleich und Schriftvergleich immer streng getrennt. Das bedeutet eine wichtige Kursänderung im Vergleich zur klassischen Methode, die diese Hypothese ja als den wichtigsten Ausgangspunkt für ihre Untersuchungen wählt. Prevenier erläu-

[8] Die Edition der Urk. der Grafen von Flandern aus der Zeit von 1191–1206 von Prevenier (s. Anm. 5) ist fertiggestellt. Die dt. Königsurk. aus der Zeit des Großen Interregnums (1246–1272) werden im Hinblick auf ihre Veröff. in der Diplomata-Abteilung der MGH von D. Hägermann bearbeitet. Die Urk. der Grafen von Holland bis zum J. 1222 sind enthalten in A. C. F. Koch, Oorkondenboek van Holland en Zeeland tot 1299, 1, Eind van de 7e eeuw tot 1222 ('s-Gravenhage 1970); die aus der Zeit von 1222–1299 werden in den Teilen des gleichen UB aufgenommen werden, die ich im Auftrag der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen bearbeite.

tert seine Wahl, indem er darauf hinweist, daß *dictamen* und *scriptio* nicht zusammenfallen müssen und daß man aus der Tatsache, daß eine bestimmte Urkunde in der Kanzlei ins reine geschrieben wurde, nicht ohne weiteres schließen darf, daß sie dort auch abgefaßt wurde, und umgekehrt [9]. Es ist richtig, daß Redaktion und Reinschrift einer bestimmten Urkunde zu verschiedenen Zeitpunkten, an verschiedenen Orten und durch verschiedene Personen vorgenommen worden sein können. Der von PREVENIER auf Grund dieser Überlegung eingenommene Standpunkt verkennt jedoch den klassischen Ausgangspunkt. Dieser Ausgangspunkt ist nämlich nichts anderes als eine Hypothese, und zwar eine Arbeitshypothese, die jedesmal, wenn sie angewandt wird, durch die Formuntersuchungen auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin geprüft werden muß. Der klassischen Arbeitsmethode kann hier in keiner Weise ein Apriorismus zugeschrieben werden, und um den hier gemeinten Apriorismus zu vermeiden, hätte der Verfasser diese Arbeitsweise gar nicht abzulehnen brauchen [10].

PREVENIER beginnt mit dem Diktatvergleich, und zwar, weil er so bereits in der Anfangsphase seiner Untersuchungen ein viel größeres Vergleichsmaterial zur Verfügung hat als wenn er mit der Untersuchung der Hände angefangen hätte, da er ja nun alle, auch die nicht im Original überlieferten, Urkunden heranziehen kann. Diese Wahl erscheint mir im allgemeinen nicht empfehlenswert. Die Identifizierung der Hände ist – darauf wurde schon oben hingewiesen – einfacher und liefert sichere Ergebnisse als die Diktatvergleichung. Der von PREVENIER gewählte Vorteil des größeren Vergleichsmaterials scheint das Fehlen des zuverlässigeren Ausgangspunktes, den der Schriftvergleich bietet, nicht wettzumachen.

[9] PREVENIER (wie Anm. 5) 1 S. 1–2.

[10] In seiner Besprechung meiner Unters. zu den holländischen Grafenurk. (W. PREVENIER, De laat-middeleeuwse vorstelijke kanselarijen als exponenten van een modern of archaïsch staatsapparaat, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 87, 1974, S. 202–210, im besonderen S. 207, 209) behauptet der Rezensent, daß ich Scriptor und Dictator automatisch gleichsetze. Ich bestreite die Richtigkeit dieser Behauptung. Jedesmal, wenn ich festzustellen versuche, ob eine bestimmte Hand die von ihr ins reine geschriebenen Urk. auch selbst abgefaßt hat, dann geschieht das auf Grund einer diesbezüglichen Hypothese, die durch weitere Formunters. überprüft wird. Diese Überprüfung ergibt dann bei weitem nicht immer eine Bestätigung dieser Hypothese, und zwar nur bei 10 der 17 Empfängerhände und bei 13 der 24 Kanzleihände. Das bedeutet, daß von 10 der 17 identifizierten Empfängerhände festgestellt werden konnte, daß sie ihre Schreibprodukte selbst abgefaßt hatten, und genauso von 13 der 24 Kanzleihände (KRUISHEER, wie Anm. 7, S. 77–78, 85–94 und die Zusammenfassung S. 100–102). In den übrigen Fällen, d. h. in 18 der insgesamt 41, konnte im Hinblick auf eine Identifizierung von Skriptor und Diktator nichts festgestellt werden, was kein ‚Postulieren von [illegible] Verbindung zwischen *scriptio* und *dictamen*' darstellt.

In seinen einführenden Betrachtungen gründet der Verfasser die Arbeitsweise, die er statt der klassischen anwendet, auf Argumente, die für die Untersuchung des Diktats und die der Hände ziemlich identisch sind, so daß sie größtenteils zusammen wiedergegeben und beurteilt werden können. Er arbeitet mit drei Kategorien von Argumenten, und zwar Argumenten, die von den Formen, Argumenten, die vom Inhalt und der Art der Urkunden, und Argumenten, die von äußeren Umständen hergeleitet werden. Das Argument, das PREVENIER von den Formen der Urkunden herleitet, weist große Verwandtschaft mit dem klassischen Argument auf: Wenn übereinstimmende Formulierungen in gräflichen Urkunden für verschiedene Empfänger vorhanden sind, dann ist es gerechtfertigt, die Vermutung eines Kanzleidiktats zu äußern [11], ebenso wie es sich bei einer Hand, die in gräflichen Urkunden für verschiedene Empfänger vorkommt, vermutlich um eine Kanzleihand handelt [12]. Kommen jedoch gewisse Formulierungen nur in Urkunden für einen bestimmten Empfänger vor, dann kann das als Andeutung eines möglichen Empfängerdiktats aufgefaßt werden [13], so wie eine Hand, die uns nur in Urkunden für ein und dieselbe Person oder Institution begegnet, vielleicht eine Empfängerhand ist [14]. Hier ist gleichwohl auch ein deutlicher Unterschied zu dem klassischen Argument festzustellen: PREVENIER schließt nämlich im Hinblick auf das Diktat der in der Kanzlei abgefaßten Urkunden jegliche Individualität von vornherein aus, stellt jedenfalls keine Untersuchungen nach möglicher Individualität an. Das Diktat, das als Kanzleidiktat erkannt wird, ist für ihn ein für allemal das kollektive Diktat einer ganzen Gruppe von Personen, den Angehörigen der gräflichen Kanzlei.

Auffallend ist, daß PREVENIER die von den Formen hergeleiteten Argumente (d. h. die der ersten Kategorie) in Wirklichkeit erst in zweiter Linie berücksichtigt. Vorrang hat bei ihm die These, daß von einigen Kategorien von Urkunden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit a priori gesagt werden kann, daß sie in der gräflichen Kanzlei abgefaßt wurden, und zwar auf Grund des Inhalts und der Art dieser Urkunden (also auf Grund der zweiten Kategorie von Argumenten), oder auf Grund gewisser äußerlicher Gegebenheiten (der dritten Kategorie von Argumenten) [15]. Diese Texte machen uns mit einer Anzahl Formeln bekannt, die mit Sicherheit als Kanzleiformeln angesehen wer-

[11] PREVENIER (wie Anm. 5) 1 S. 2.

[12] Ebd. 1 S. 5.

[13] Ebd. 1 S. 3.

[14] Ebd. 1 S. 5.

[15] Ebd. 1 S. 4 f.

den dürfen. Weiterhin soll von bestimmten anderen Urkunden mit ziemlicher Sicherheit die Herkunft aus der Kanzlei vermutet werden können. Dadurch, daß das Diktat dieser wahrscheinlich oder vermutlich aus der Kanzlei hervorgegangenen Urkunden dem der bereits bekannten ‚sicheren' Kanzleiprodukte gegenübergestellt wird, könnte nicht nur die Kanzleiherkunft des noch nicht vor vornherein ‚sicheren' Diktats bestätigt werden, sondern könnte auch unsere Kenntnis von Kanzleiformeln vergrößert werden. Beides führt nach Meinung des Verfassers zu der Identifizierung der innerhalb der Kanzlei abgefaßten Texte und damit zu einer genauen Kenntnis der dort gebräuchlichen Formeln. Auf Grund von übereinstimmenden Argumenten könnte von bestimmten Urkunden ebenfalls a priori behauptet werden, daß sie in der Kanzlei ins reine geschrieben wurden, und diese Feststellung macht uns mit einer Anzahl von Kanzleihänden bekannt [16].

Die hier zusammengefaßt wiedergegebene Methode scheint verlokkend, und zwar, weil sie von einer festen Grundlage ausgeht, nämlich von Urkunden, die von vornherein als ziemlich sichere Kanzleiprodukte anzusehen sind. Nun entspricht der Wert einer nach dieser Methode durchgeführten Untersuchung natürlich der Haltbarkeit der im konkreten Fall gewählten Ausgangspunkte. Diese werden wir also einzeln prüfen. Zuerst möchte ich indessen noch auf einen von dem Verfasser nicht ausdrücklich formulierten Ausgangspunkt hinweisen, der jedoch in den von ihm formulierten Argumenten enthalten ist. Es läuft darauf hinaus, daß noch ehe die eigentliche Untersuchung beginnt, bereits feststeht, daß es in der zu untersuchenden Zeit eine gräfliche Kanzlei gegeben hat. Das scheint mir ein auf Grund seines Apriorismus anfechtbarer Ausgangspunkt, auch wenn es sich hier um Territorien handelt wie das Flandern des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts, das bekanntermaßen im Hinblick auf Verwaltung und Organisation hoch entwickelt war.

Mittels der genannten, vom Inhalt und der Art der Urkunden und von äußerlichen Gegebenheiten hergeleiteten Argumente werden drei Kategorien von Urkunden aufgezeigt, die sicher oder ziemlich sicher in der gräflichen Kanzlei abgefaßt wurden. Um es übersichtlich zu machen, numeriere ich die Kategorien von Urkunden: (1.) Zu einer ersten Kategorie gehören die Briefe, Texte, die Berichte umfassen, die den Empfängern vor deren Empfang unbekannt gewesen sein müssen. (2.) Eine zweite Kategorie besteht aus Reihen von ziemlich gleichlautenden Urkunden, in denen es jedesmal um die gleiche Rechtshandlung geht, die zur gleichen Zeit zugunsten verschiedener Personen oder Institutionen

[16] Ebd. 1 S. 6 f.

ausgestellt wurden. (3.) Eine dritte Kategorie umfaßt alle Urkunden, die Balduin IX. während seines Aufenthaltes im Osten ausstellte. Die unter (1.) und (3.) zusammengefaßten Kategorien, die Briefe und die im Osten ausgestellten Schriftstücke, sollen außerdem nicht nur von gräflichen Beamten diktiert, sondern auch von ihnen ins reine geschrieben worden sein. Ich möchte hier dagegen anführen, daß keiner von den Texten der betreffenden drei Kategorien von vornherein als Kanzleiprodukt angesehen werden kann. Schriftliche Berichte oder Anfragen, von deren Inhalt der Empfänger vor Empfang der Schriftstücke nichts wissen konnte, können naturgemäß nicht vom Empfänger verfaßt oder ins reine geschrieben worden sein; aber kann sich der Graf für das Abfassen oder für die Reinschrift denn nicht an einen Außenstehenden gewandt haben? Und wenn der Graf zur gleichen Zeit fast gleichlautende Urkunden für eine Anzahl verschiedener Empfänger ausstellt, dann ist es natürlich ausgeschlossen, daß jeder dieser Texte vom jeweiligen Empfänger angefertigt worden sein soll. Jedoch ist die Redaktion innerhalb des Umkreises des Ausstellers nicht a priori wahrscheinlicher als die Redaktion aller dieser Schriftstücke durch eine ad hoc hinzugezogene Person, wobei es gleichgültig ist, ob diese Person zu einem der Empfänger gehört oder ein Außenstehender ist. Auch PREVENIERS Überlegung, daß es sich hier um *motu-proprio*-Schenkungen handelt – eine These, die der Verfasser übrigens nicht mit Argumenten unterstützt –, ist nicht von Bedeutung, solange nicht dargetan wird, daß Beurkundungen von Schenkungen, die der Graf aus eigener Initiative vornimmt, in der Regel von seinem eigenen Personal redigiert werden. Und was die im Osten ausgestellten Urkunden Balduins IX. betrifft: schon allein das Bestehen dieser Schriftstücke zeigt, daß zwischen dem Kaiser-Grafen und den Bewohnern seines Fürstentums im Westen Verkehr bestand. Daß die Interessenten, um eine Vergünstigung zu erhalten, die Reise nach Konstantinopel auf sich nahmen und den Entwurf oder die Reinschrift der erforderlichen Urkunde, die nur noch mit dem Siegel versehen werden mußte, mitbrachten oder diese Urkunde an Ort und Stelle verfaßten und/oder ins reine schrieben oder Außenstehende damit beauftragten, – das alles ist dann genauso gut möglich wie die Anfertigung dieser Schriftstücke durch Beamte des Ausstellers [17].

[17] Meine Zweifel daran, daß dieser und noch einige andere hier zu behandelnde Ausgangspunkte des Verfassers zu halten sind, formulierte ich schon früher kurz (KRUISHEER, wie Anm. 7, S. 29–30 Anm. 3). PREVENIER gab in seiner Erwiderung zu, daß keiner dieser Ausgangspunkte in sich beweiskräftig sei, mit Ausnahme vielleicht dessen, der sich auf die Briefe bezieht, und auf jeden Fall mit Ausnahme dessen, der die Reihen

Man muß es von vornherein als eine heikle Sache betrachten, die in der Kanzlei üblichen Formeln an Hand der zu den genannten Kategorien gehörigen Urkunden kennenlernen zu wollen. PREVENIER bildet aus dem einschlägigen Material vier Gruppen von Urkunden, die zusammen 39 von ihm als unbestreitbar in der Kanzlei abgefaßte Urkunden umfassen[18]. Aus diesen 39 Urkunden werden die sich untereinander gleichenden Formeln notiert. Das erbringt ziemlich große Unterschiede in den Diktatformen, z. B. sechs verschiedene Intitulationen, acht Adressen, acht Grußformeln. Einige dieser Formeln verhalten sich zahlenmäßig zu den übrigen ihrer Art in einer in der Tat ziemlich bezeichnenden Weise. So zählt man von den 37 Urkunden, die eine Intitulatio tragen, 16, bei denen dieser Teil gleichlautend ist; bei der Notificatio ist das Verhältnis 11 zu 22; bei der Datierungsformel 19 zu 32. Aber daß diese hier als Kanzleidiktat identifizierten Formen innerhalb der 39 Texte viel häufiger als sonst, d. h. bei anderen Urkunden, vorgefunden werden, tritt nicht deutlich hervor. Allerdings erklärt der Verfasser, daß er nur die Formeln als typische Kanzleiformeln bezeichnet, die ‚gewöhnlich sehr oft' in den der Kanzlei zugeschriebenen Urkunden vorgefunden werden[19], aber in der Praxis werden auch die einmal oder nur wenige Male vorkommenden dazu gezählt[20]. Der Verfasser versäumt es demnach, das Individuelle dieser Formeln herauszustellen, dasjenige, wodurch dieses Diktat sich von dem außerhalb der betreffenden 39 Urkunden üblichen unterscheiden läßt, auf dessen Grund das Bestehen sowohl eines Kanzleidiktats als auch einer Kanzlei als gesichert angenommen werden kann. Es kann übrigens bezweifelt werden, daß es überhaupt möglich ist, eine individuelle Eigenart bei den in diesen 39 Urkunden enthaltenen Formeln aufzuzeigen. Die Kriterien, an Hand derer diese Urkunden zusammengestellt wurden, haben ja, anders als z. B. das Kriterium der Schriftgleichheit, mit individueller Eigenart wenig zu tun. Von PREVENIERS Ausgangspunkt aus gesehen, braucht man ja, um die Kanzleiherkunft dieses Diktats aufzuzeigen, das Individuelle dieser Formeln natürlich nicht mehr zu beweisen: diese Herkunft liegt ja schließlich in diesem Ausgangspunkt von vornherein fest. Man kann also dem Verfasser auch nicht den Vorwurf machen, daß er den Beweis der individuellen Eigenart nicht liefert. Das Ausbleiben dieses Beweises

fast gleichlautender Urk. mit übereinstimmender Datierung für verschiedene Empfänger betrifft (PREVENIER, wie Am. 10, S. 208).

[18] PREVENIER (wie Anm. 5) 1 S. 7–37, 1. bis 4. Gruppe einschließlich.

[19] Ebd. 1 S. 14.

[20] Siehe die Übersicht, ebd. 1 S. 33–37.

sowie die vermutliche Unmöglichkeit, ihn je zu liefern, tragen jedoch zu meinem bereits geweckten Zweifel an der feststehenden Kanzleiherkunft dieser Texte bei.

PREVENIERS weitere Untersuchung scheint in der Tat das Fehlen einer individuellen Eigenart bei dem der Kanzlei zugeschriebenen Diktat zahlenmäßig zu bestätigen, auch wenn man diese Eigenart als kennzeichnend für die Kanzleiangehörigen als Gruppe auffaßt. Die Formeln, die in der ersten Runde zusammengetragen wurden, und die, wenn man sie mit Recht als individuell bezeichnen will, in den 39 Texten, von denen ausgegangen wird, bedeutend häufiger vorgefunden werden müßten als außerhalb dieser Gruppe, entdeckt der Verfasser ferner in einer ganzen Anzahl von anderen Urkunden, manchmal sogar in Zahlen, die die Zahl, von der ausgegangen wird, übertreffen. So wird die in den 39 Texten nur einmal gezählte Notificatio des Typus A woanders dreimal vorgefunden, die vom Typus E ebenfalls woanders häufiger (3 zu 2) und die vom Typus B und F je genausooft wie innerhalb der 39 ‚unbestreitbaren' Kanzleiurkunden (2- bzw. 1mal); der Typus D kommt als einziger woanders weniger häufig vor als in der Gruppe von Texten, von der ausgegangen wird (3 zu 5). Auf Grund der doch ziemlich niedrigen Gesamtzahlen darf man diesen Zahlen natürlich nicht eine zu hohe Bedeutung beimessen. Das einzige Verhältnis, das sich deutlich hervorhebt, ist das der Zahlen des Typus C, der 11mal innerhalb der 39 Urkunden vorkommt im Gegensatz zu 4mal anderswo. Dieses Beispiel sollte jedoch gar nicht mitgezählt werden dürfen, denn es bezieht sich auf 11 von den 12 fast gleichlautenden 1194 datierten Urkunden, in denen die Gräfin Margarete zwölf Abteien und Kirchen Jahresrenten anweist[21]. Diese Urkunden sind ja möglicherweise bei der gleichen Gelegenheit ausgestellt worden und müssen in diesem Fall als 12 Exemplare ein und derselben Beurkundung betrachtet werden. Wenn wir diese 12 Urkunden so auffassen – und die nicht rein fiktive Möglichkeit, daß sie zum gleichen Zeitpunkt ausgestellt wurden, scheint hierfür zu sprechen –, dann ist das Zahlenverhältnis bei der Notificatio des Typus C genau entgegengesetzt: 1mal innerhalb der Textgruppe, von der ausgegangen wird, und 4mal außerhalb dieser Gruppe.

An Hand dieser in der ersten Runde der Untersuchung zusammengetragenen Formeln weiter die Kanzleiherkunft anderer Urkunden aufzeigen zu wollen, muß demnach ebenso als ein Wagnis angesehen werden. Mit Hilfe einer Anzahl weiterer Kriterien faßt der Verfasser 137 Urkunden in 33 Gruppen zusammen, die a priori wahrscheinlich oder

[21] Ebd. 2 Nr. 12 und Nr. 15 bis 24 einschließlich.

vermutlich in der Kanzlei abgefaßt sein sollen. Innerhalb jeder dieser Gruppen wird nach Diktatgleichheiten gesucht, die dann mit dem aus der ersten Runde als ‚unbestreitbar' bekannten Kanzleidiktat verglichen werden. In dem Maße, in dem dieser Vergleich positiv ausfällt, wächst die Zahl der bekannten Kanzleiurkunden und gleichzeitig die Zahl der bekannten Kanzleiformeln.

Auch von der Kanzleiherkunft dieser 137 Urkundentexte überzeugt Prevenier mich in der Tat nicht. Auf Grund der skizzierten Arbeitsweise werden immer wieder andere Formeln in immer anderen Zahlenverhältnissen miteinander verglichen. Wenn man ermitteln will, wie oft eine bestimmte Formel innerhalb der stets wachsenden Gruppe der der Kanzlei zugeschriebenen Urkunden vorkommen muß, um als Kanzleiformel gelten zu können, verliert man recht bald die Übersicht. Diesen Punkt scheint der Verfasser nicht bedacht zu haben. Nur die Anwesenheit einer Formel oder eines Ausdrucks in einer Urkunde, die auch in der Kanzlei schon früher zugeschriebenen Texten vorgefunden werden, dient schon als Vermutung, ja sogar als Beweis für die Kanzleiherkunft dieser Urkunde. Dieses Vorgehen scheint außerdem zu implizieren, daß der Kanzlei das alleinige Recht auf den Gebrauch einer Formel, die einmal als in der Kanzlei angewandt erkannt wurde, zugebilligt wird.

Ich zähle hier die von Prevenier an Hand der sechs weiteren Kriterien gebildeten Kategorien auf und versehe sie mit einer Numerierung, die sich an die der ersten drei Kategorien anschließt:

(4.) Texte mit formaler Verwandtschaft. Prevenier setzt voraus, daß gräfliche Urkunden, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind und die untereinander Formgleichheiten aufweisen, und zwar Gleichheiten mit Formen, die aus dem vorangegangenen Teil der Untersuchung bereits als ‚unbestreitbare' Kanzleiformeln bekannt sind, wahrscheinlich aus der Kanzlei stammen [22]. Jedesmal von einer Formel ausgehend, wird eine Gruppe von Texten gebildet, die dann auf weitere Übereinstimmungen in der Form und Ähnlichkeit mit bereits bekannten Kanzleiformeln hin untersucht werden. Dieses Vorgehen geht also von Argumenten, die mit denen der klassischen Methode verwandt sind, aus. Bei diesen Texten – auf 26 Gruppen verteilt, sind hier 102 Urkunden zusammengetragen [23] – beschränke ich mich darauf, zwei Bemerkungen neben den oben bereits formulierten Bedenken allgemeinerer Art zu machen: Die sechste Gruppe besteht aus sechs Urkunden mit der Notificatio *notum*

[22] Ebd. 1 S. 2 und S. 37–38.
[23] Ebd. 1 S. 37–120, 5. bis 30. Gruppe einschließlich.

esse volo tam presentibus quam futuris [24]. ‚Nur drei dieser sechs Urkunden kommen für weitere Vergleichung in Frage' wird ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Derartige Eliminierungen kommen häufiger vor. Im vorliegenden Fall wird nicht angegeben, welche Urkunden ausgeschlossen werden, und folglich weiß man nicht, ob sie letztlich als Empfängeranfertigungen eingeordnet wurden oder aber als Anfertigungen durch Dritte oder als nicht identifizierte Anfertigungen. Wie dem auch sein mag, der Einfluß dieses Eingriffes darf keinesfalls vernachlässigt werden, denn es geht schließlich um nicht weniger als 50 % der hier zu untersuchenden Anzahl von Texten. – Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf die siebente Gruppe, die aus 16 Urkunden mit der Notificatio *notum facio tam presentibus quam futuris* [25] besteht. Eine nicht näher bezeichnete Urkunde wird hier ohne weitere Erklärung außer acht gelassen. Elf gehören zu den ‚zweifelsfreien' Kanzleianfertigungen, die aus der ersten Runde hervorgegangen waren, das sind die bereits oben erwähnten gleichzeitigen Schenkungen der Gräfin Margarete an verschiedene kirchliche Einrichtungen. Von diesen elf heißt es, daß hier ein Gegenbeweis ihrer Kanzleiherkunft vorhanden sei. Dieser Gegenbeweis besteht jedoch aus nichts anderem als einer wiederholten Aufzählung der Formeln, die während der ersten Runde aus diesen selben Texten notiert wurden. Auch derartige ‚Gegenbeweise' kommen häufiger vor.

(5.) Zollprivilegien. Es ist mir unverständlich, warum Zollprivilegierungsurkunden – wie Prevenier behauptet – im allgemeinen mit größerer Wahrscheinlichkeit innerhalb der Kanzlei als woanders abgefaßt worden sein sollen [26]. Wenn mitgeteilt wird – und zwar ohne Beweisführung –, daß derartige Privilegien aus einem autonomen Beschluß des Grafen hervorgehen, der in solchen Fällen alle Modalitäten seines Beschlusses *motu proprio* festsetzt [27], werde ich nicht überzeugt. Es ist mir nicht klar, inwiefern der Graf im Zusammenhang mit Zollprivilegien über ein höheres Maß an autonomer Beschlußkraft verfügen soll als im Zusammenhang mit anderen Rechtsverleihungen, und ebensowenig, wie das dann von Bedeutung für die Wahl der Umgebung, in der derartige Urkunden abgefaßt wurden, sein soll. Es überrascht mich zu lesen, daß von den 22 vorhandenen Zollprivilegierungsurkunden [28] sechs beiseite gelegt werden, weil sie Nachurkunden früherer gräflicher Urkunden sind oder weil sie zu stark von den Kanzleiformen abweichen. Von

[24] Ebd. 1 S. 52–53.
[25] Ebd. 1 S. 53–56.
[26] Ebd. 1 S. 4, 121.
[27] Ebd. 1 S. 121.
[28] Ebd. 1 S. 121–127, 31. Gruppe.

den verbleibenden 16 Dokumenten waren zehn bereits früher als in der Kanzlei abgefaßte Urkunden ausgewiesen, so daß nur noch von sechs die Herkunft nachgewiesen werden muß. Drei von diesen sechs weisen Formeln auf, die älteren gräflichen Urkunden entnommen sind, was auf Entstehung außerhalb der Kanzlei hindeuten soll. Ergebnis: von drei Zollprivilegierungsurkunden, von denen wir es noch nicht wußten, wissen wir nun, daß sie in der Kanzlei abgefaßt worden sein sollen. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, war es erforderlich, sechs und später noch einmal drei Texte zu eliminieren. Dieser willkürliche Eingriff ist teilweise auf eine Voreingenommenheit in bezug auf ‚Abweichungen' zurückzuführen: alles, was als Kanzleidiktat anzusehen ist, wird als normal bezeichnet, und alles, was davon abweicht, ist ‚demnach' Empfängerarbeit. Diese normative Voreingenommenheit taucht wiederum häufiger auf. Es wird deutlich, daß PREVENIER hier so gut wie nichts nachweist und daß er nicht einmal zu einer wirklichen Prüfung der Hypothese, daß Zollprivilegien durchweg in der Kanzlei abgefaßt wurden, vordringt.

(6.) Mandate. Auch im Hinblick auf die Mandate ist es m. E. keineswegs eindeutig, daß sie a priori mit größerer Wahrscheinlichkeit von Kanzleimitgliedern als von anderen abgefaßt sein sollen [29]. Der Verfasser begründet diese Behauptung damit, daß Abfassung außerhalb der Kanzlei undenkbar ist, weil es für die gräfliche Verwaltung unzumutbar sein soll, daß die Empfänger ‚einen Befehl an gräfliche Beamten richten'. Das ist ein sachfremdes Argument. Vorausgesetzt, daß sie in Übereinstimmung mit dem Willen des Grafen ausgestellt wird, ist jede auf seinen Namen lautende Urkunde doch eine gräfliche Urkunde, und jeder in einer derartigen Urkunde enthaltene Befehl ein gräflicher Befehl, auch wenn die Formulierungen von dem Interessenten oder einem Außenstehenden stammen. PREVENIERS weitere Beweisführung [30] zeigt große Übereinstimmung mit der von den Zollprivilegien. Von den 25 Mandaten fällt wieder eines weg, weil es eine Nachurkunde ist. Für 21 dieser übrigen 24 hatte der Verfasser schon früher Kanzleiabfassung festgestellt; für die drei übrigen wird das gleiche als wahrscheinlich angenommen. ‚Die Hypothese, daß alle gräflichen Mandate a priori als Kanzleiprodukte angesehen werden können, (hat sich) als richtig erwiesen', behauptet der Verfasser. Nicht im geringsten, sage ich; der ‚Beweis' ihrer Kanzleiherkunft hat nichts mit der Tatsache zu tun, daß es allesamt Mandate sind. Der Beweis besteht wiederum aus nichts anderem

[29] Ebd. 1 S. 4, 127–128.
[30] Ebd. 1 S. 127–134, 32. Gruppe.

als einer nochmaligen Aufzählung der Formeln, auf Grund derer die meisten hier untersuchten Texte bereits der Kanzlei zugeordnet worden waren, und weiterhin im Hinblick auf die übrigen aus einer reinen Behauptung. Und das, nachdem ein Teil der Texte, wenn auch ein äußerst kleiner, die zu der zu untersuchenden Kategorie gehören, der Untersuchung ganz entzogen wurde.

(7.) Die Urkunden der Gräfin Mathilde. PREVENIER behauptet, daß a priori kein Grund zur Annahme besteht, daß die auf den Namen der Witwe des Grafen Philipp von Elsaß ausgestellten Urkunden in der Kanzlei entstanden sein sollen [31]. Das scheint also von vornherein eine sinnlose Untersuchung. Sie verläuft nach den bekannten Linien. Von den 20 überlieferten Urkunden [32] wird die Hälfte außer Betracht gelassen, weil diese zehn auf Grund ihrer abweichenden Form ‚offenbar von den Empfängern abgefaßt wurden'. Das Diktat der verbleibenden zehn stand bereits seit der ersten Phase der Untersuchung als Kanzleiprodukt fest. Auch hier wird ein ‚Gegenbeweis' geliefert, der nichts anderes ist als eine Wiederholung aller früher angeführten Argumente, und zwar auch hier: nach dem normativen Eingriff, durch den die Hypothese, von der ausgegangen wird (oder eigentlich wird in diesem Fall gerade nicht von dieser Hypothese ausgegangen!), in Wirklichkeit einer Prüfung entzogen wird. Wenn der Verfasser diesen Eingriff unterlassen hätte, wäre diese Prüfung im Gegenteil negativ ausgefallen.

(8.) Urkunden mit Kanzleiunterfertigungen. Es scheint eine plausible Hypothese, daß Urkunden mit Unterschriften, die auf einen tätigen Anteil von Kanzleiangehörigen in der Abfassung dieser Urkunden verweisen, in der Kanzlei abgefaßt worden sein können [33]. Von den Formulierungen, die der Verfasser im Auge hat, rechtfertigt jedoch nur eine einzige auf Grund ihrer Ausdrucksweise die Vermutung derartiger Tätigkeiten, nämlich das nur einmal vorkommende *Walterus notarius huius carte* [34]. In den anderen Fällen scheint es sich jeweils um Formeln anderer Absicht zu handeln. Zehnmal ist es eine *datum/actum per manus*-Formel, dreimal eine byzantinische Menologe. Die *datum/actum per manus*-Formel wurde, wie bekannt, aus dem päpstlichen Urkundenwesen übernommen. Sie ist sinngemäß soviel wie eine Recognitio: die in dieser Formel genannte Person erklärt, daß die Urkunde von ihr überprüft

[31] Ebd. 1 S. 135. Der Verfasser äußert sich S. 4 dagegen positiv zu der vermutlichen Kanzleiherkunft der Urk. der Gräfin Mathilde.
[32] Ebd. 1 S. 135–137, 33. Gruppe.
[33] Ebd. 1 S. 137–138.
[34] Ebd. 2 Nr. 167. In Wirklichkeit geht es hier nicht um eine Unterschrift, sondern um die Nennung eines Zeugen.

und als in Ordnung befunden wurde und daß sie für die Übereinstimmung von Urkundentext und dem Willen des Ausstellers bürgt[35]. Das einzige, das man im Zusammenhang mit der betreffenden Fragestellung aus dem Vorhandensein dieser Formel schließen kann, ist die Annahme, daß die betreffende Urkunde von einem anderen als dem namentlich genannten Datar abgefaßt wurde – die beabsichtigte Kontrolle ist ja undenkbar, wenn sie von den Kontrollierten selbst durchgeführt wurde –, und jener andere kann genausogut der Empfänger oder ein Dritter wie ein Angehöriger des gräflichen Personals sein[36]. Das Vorkommen einer *datum/actum per manus*-Formel kann also nicht zur Vermutung des Abfassens innerhalb der Kanzlei führen. Das gleiche gilt mutatis mutandis für die drei mit einer Menologe versehenen Kaiserurkunden Balduins IX. Wenn man mit der Anwendung dieser Formel an die byzantinische Tradition anknüpfen wollte – und es hat ganz und gar diesen Anschein[37] –, dann kann in diesen drei Fällen nicht mehr ausgesagt werden, als daß in jeder von ihnen der Diktator des Textes und die Person , die in purpurroter Tinte die Menologe daruntersetzte, vermutlich nicht ein und dieselbe Person gewesen sein können. Das bedeutet, daß der Anfertiger genausogut außerhalb wie innerhalb der Kanzlei gesucht werden kann, und daß die Menologe genausowenig wie die *datum/actum per manus*-Formel zur Vermutung einer Kanzleiherkunft der betreffenden Urkunden führen kann. Prevenier scheint das implicite zu erkennen, denn von zwei Urkunden schreibt er das Diktat den Empfängern zu, ungeachtet der Tatsache, daß niemand Geringeres als der Kanzler Gerhard als Datar darin genannt ist[38]. Von den vierzehn Urkunden dieser Kategorie werden zwei beiseite gelegt, weil sie ein zu stark ‚abweichendes' Diktat aufweisen und demnach von den Empfängern abgefaßt worden sein sollen; von zehn war das Diktat bereits früher der Kanzlei zugeschrieben; und zwei Dokumente werden jetzt noch als Kanzleiprodukte betrachtet, auch wenn sie deutliche Entlehnungen an Vorurkunden aufweisen, eine Tatsache, die Prevenier in anderen Fällen auf Empfängerdiktat schließen läßt. Auch hier ist die Arbeitshypothese, von der ausgegangen wird, nicht überprüft worden, weil das Material der zu untersuchenden Kategorie willkürlich beschnitten wurde, und im Endeffekt wurde auch hier nichts bewiesen.

[35] Redlich, Privaturk. S. 138–140.
[36] Vgl. Kruisheer (wie Anm. 7) S. 99–100, 186–191, wo einige Fälle behandelt werden, in denen diese Hypothese durch die Formenunters. bestätigt wird.
[37] Prevenier (wie Anm. 5) 1 S. 527–529.
[38] Ebd. 2 Nr. 33, 164.

(9.) Einzelfälle. Unter dieser Überschrift faßt Prevenier Urkunden zusammen, die etwas weniger augenfällige formale Verwandtschaft als bei den unter (4.) aufgeführten Gruppen aufweisen[39]. Die allgemeinen Bemerkungen, die ich dort gemacht habe, gelten auch hier.

Um in der Folge die Hände zu identifizieren, machte Prevenier, wie schon gesagt, wiederum von ganz unterschiedlichen Argumenten Gebrauch. Auf Grund des klassischen Arguments – eine Hand, die gräfliche Urkunden, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind, schreibt, ist wohl eine Kanzleihand – zeigt der Verfasser überzeugend sieben Kanzleihände auf[40]. Zu dem überzeugenden Charakter der betreffenden Erörterungen trägt die detaillierte und nuancierte Beschreibung, die jeder Hand einzeln gewidmet wird, ganz erheblich bei. Angesichts der großen Bedeutung des Schriftvergleichs für die Forschung der Urkundenanfertigung im allgemeinen und angesichts der Tatsache, daß bei der Identifizierung von Händen subjektive Faktoren sehr schnell eine zu große Rolle spielen, kann die Entwicklung einer Schriftanalyse mit Hilfe exakter Kriterien, so wie Prevenier das hier tut, nicht hoch genug eingeschätzt werden. – Ich erklärte früher schon, daß ich bei vier anderen Händen von der Richtigkeit ihrer Identifizierung als Kanzleihände keinesfalls überzeugt bin, weil sie auf Grund von Argumenten, die sich auf Gegebenheiten externer Art beziehen – in diesem Fall auf die Tatsache, daß die betreffenden Urkunden im Osten ausgestellt wurden –, identifiziert werden. Drei dieser vier Hände sind jeweils nur aus einer einzigen Urkunde bekannt und erscheinen mir daher als nicht ohne weiteres zu identifizieren; die vierte Hand schrieb zwei Texte für ein und denselben Empfänger und scheint mir deshalb auch eher eine Empfängerhand zu sein[41].

Soweit die Kanzleianfertigungen. Für die Identifizierung der Empfängeranfertigungen richtet Prevenier sein Augenmerk auf das Material, das nach der Untersuchung der Kanzleianfertigungen übriggeblieben ist. Diese Beschränkung erscheint grundsätzlich anfechtbar, weil die Auswahl der Empfängerurkunden dadurch dem gleichen Apriorismus unterliegt, auf Grund dessen die Kanzleiurkunden aus dem gesamten zur Verfügungstehenden Material abgesondert wurden. Sie ist darüber hinaus aus dem praktischen Gesichtspunkt heraus zu bedauern, weil der Verfasser sich dadurch die Möglichkeit zur Durchführung von jetzt erst recht interessanten Gegenbeweisen hat nehmen lassen.

[39] Ebd. 1 S. 143–155.
[40] Ebd. 1 S. 160–174, Hände A bis G einschließlich.
[41] Ebd. 1 S. 174–175, Hand H (2 Urk.); S. 175–176, Hände I bis K einschließlich (je 1 Urk.).

Das nicht der Kanzlei zugerechnete Material wird in zwei Kategorien eingeteilt, die ich an die obigen Gruppen anschließend numeriere. Einerseits sind das (10.) die Urkunden für ein und denselben Empfänger, die untereinander Diktatübereinstimmungen aufweisen, was als Hinweis auf eine Abfassung durch den Empfänger gewertet wird[42]. Neben dieser mit Hilfe des klassischen Arguments gebildeten Kategorie gibt es (11.) jene der Urkunden mit Formeln, die von dem früher als Kanzleidiktat indentifizierten Diktat abweichen. Diese Urkunden müssen – so der Verfasser – als Empfängeranfertigungen bezeichnet werden, wenn auch mit unterschiedlicher Bestimmtheit[43]. Hier handelt es sich um einen reinen normativen Apriorismus. Nicht nur, daß die Anwendbarkeit dieses Kriteriums mit der Gültigkeit der Identifizierung der Kanzleiformeln steht und fällt, sondern das Argument an sich ist genauso aprioristisch und unhaltbar wie das früher aufgestellte, auf Grund dessen bestimmte Kategorien von Texten nun einmal innerhalb der Kanzlei abgefaßt worden sein sollten. In diesem Fall läuft es in concreto darauf hinaus, daß man auf Grund des Vorkommens einer Crux, einer Arenga, einer Poenformel oder der Angabe der Indiktion behaupten kann, daß eine Urkunde, die dieses Zeichen oder eine dieser Formeln aufweist, vom Empfänger angefertigt worden sein muß, aus dem einzigen Grund, daß man dieses Zeichen oder diese Formeln in früher der Kanzlei zugerechneten Urkunden nicht vorfindet. Das ist also eine Umkehrung des Alleinrechts auf den Gebrauch bestimmter Formeln, das der Verfasser der Kanzlei einzuräumen schien. Analog soll nach PREVENIER ein fast sicherer Beweis bzw. ein zusätzlicher Hinweis für die Kanzleiherkunft von dem Vorkommen einiger ungebräuchlicher Formeln inmitten von ansonsten gebräuchlichen Kanzleiformulierungen abgeleitet werden können.

Wie anfechtbar ein Vorgehen auf Grund derartiger Voraussetzungen ist, wird deutlich an der Tatsache, daß der Verfasser in der praktischen Untersuchung hier wiederholt auf Schwierigkeiten stößt. Ich will das Gesagte an Hand einiger Beispiele erläutern.

Erstens die Arenga. Das Vorkommen dieses Textteils soll ein ‚absoluter Hinweis für die Empfängerherkunft' sein[44]. Diese Behauptung wird in einer Fußnote abgeschwächt: ‚streng genommen ist die Arenga im Kanzleiformelschatz nicht völlig unbekannt'. Der Verfasser meint hier die der Kanzlei zugeschriebene Verordnung von 1198/99, mit der das Verleihen von Geld gegen Zins verboten wird[45]. An anderer Stelle war

[42] Ebd. 1 S. 2–3, 178.
[43] Ebd. 1 S. 2, 178–179.
[44] Ebd. 1 S. 179.
[45] Ebd. 2 Nr. 124.

gesagt worden, daß das Vorhandensein einer Arenga kein Grund ist, an der Kanzleiherkunft dieser Urkunde zu zweifeln, da ja die betreffende Arenga ‚durch die Art und den Inhalt dieser Urkunde gerechtfertigt' ist[46]; in einer Fußnote folgt hierauf: ‚was bei Urkunde Nr. 152 nicht der Fall war'. (Hier scheint PREVENIER also implicite ein anderes Kriterium anzuwenden, das, hätte er es ausdrücklich formuliert, ungefähr folgendermaßen hätte lauten können: Urkunden mit Arengen, die mit der Art und dem Inhalt der Urkunde im Einklang sind, können in der Kanzlei angefertigt worden sein; ist dieser Einklang nicht gegeben, dann haben wir es mit Empfängerdiktat zu tun.) Wenn wir aber diese Urkunde Nr. 152 ansehen, dann zeigt es sich, daß es sich um einen Befehl des Grafen zur Aufrechterhaltung eines bestimmten einer Kirche verliehenen Vorrechts handelt. Dieser Befehl wird eingeleitet mit einer Arenga, die besagt, daß der Aussteller auf Grund der ihm von Gott verliehenen Macht verpflichtet ist, die Rechte und Freiheiten der Kirchen innerhalb seines Machtbereichs aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Ist eine derartige Arenga hier nicht ‚gerechtfertigt'? Und wir trauen unseren Augen nicht, wenn wir Seite 76 noch einmal aufschlagen, wo wir über diese selbe Urkunde gelesen hatten, daß sie ‚beinahe sicher eine Kanzleiurkunde' ist, und zwar auf Grund des Vorhandenseins von nicht weniger als fünf formalen Kennzeichen; eine sichere Identifizierung als Kanzleiurkunde wurde jedoch durch das Vorhandensein einer Arenga verhindert, weil dieser Textteil in einem Mandat ‚natürlich eigentlich nichts zu suchen hat'. (Das vom Verfasser an dieser Stelle implicite angewandte Kriterium ist also wiederum ein anderes und könnte ungefähr folgendermaßen formuliert werden: In der Kanzlei wußte man, welche Formeln zu welchen Urkundenarten gehörten und welche nicht, aber außerhalb der Kanzlei war man darüber nicht so ganz im Bilde.) Ich meine, daß auf Grund von PREVENIERS Maßstäben das Mandat Nr. 152 genauso ein Kanzleiprodukt ist wie die Wucherverordnung Nr. 124. Das Entgegengesetzte, nämlich daß die Urkunden Nr. 124 und 152 beide von den Empfängern angefertigt wurden, kann ebenfalls aufrechterhalten werden, und zwar auch mit Hilfe von vom Verfasser selbst vorgebrachten Argumenten. Auch hier muß also festgestellt werden, daß die Hypothese, von der der Verfasser ausging, nicht wirklich geprüft wird (sie ist allerdings auch durch ihre wiederholt veränderte Erscheinungsform ziemlich unüberprüfbar) und daß wir im Hinblick auf die Frage nach der Herkunft dieser Texte nicht weitergekommen sind.

[46] Ebd. 1 S. 83.

Ein weiteres Beispiel liefert die Diktatgruppe des Kapitels von Aire-sur-la-Lys [47]. Die Redaktion der beiden Urkunden, aus denen diese Gruppe besteht, wird dem Empfänger zugerechnet, nicht so sehr auf Grund ‚positiver Übereinstimmung untereinander (sie haben nur ein bis zwei Formeln gemeinsam), sondern vielmehr auf Grund individueller Abweichungen von den Kanzleinormen'. Eine der beiden Urkunden, Nr. 193, hat eine Arenga, was als ‚absoluter Beweis' gelten soll – der auf Grund des oben Gesagten jedoch nicht zutrifft! Weiterhin werden in diesen Urkunden die Zeugen mit einer Formel angekündigt, die innerhalb der Kanzlei unbekannt sein soll, was einen ‚fast sicheren Beweis' erbringen soll. Diese Formel *(coram hiis testibus)* kommt jedoch auch in der Urkunde Nr. 192 vor, welche früher als Kanzleiurkunde ausgewiesen wurde [48]. Aus all dem Gesagten läßt sich für die Herkunft der betreffenden Urkunde Nr. 193 also nichts schließen. Übrigens ist es doch auffallend, daß auch diese Nr. 192 für das Kapitel von Aire-sur-la-Lys bestimmt ist! Die zweite zu dieser Diktatgruppe gehörende Urkunde, Nr. 248, soll eine Empfängeranfertigung sein, und zwar auf Grund der gleichen Zeugenankündigung, die wir jetzt vielleicht besser doch nicht mehr als ‚fast sicheren Beweis' anerkennen, und weiterhin auf Grund der Notificatio *omnibus notum fieri volumus*, die der gräflichen Kanzlei unbekannt sein soll. Aber diese Formulierung kann doch als nichts anderes als eine Kanzleiformel angesehen werden, jedenfalls wenn wir einen Blick auf die von PREVENIER selbst als solche ausgewiesene Formel des Typus S werfen [49]. Zwar zeigt diese Formel in dem vom Verfasser zusammengestellten Verzeichnis die Einzahl *(volo)*, aber die Verbzahl sieht er zu Recht als eine Variante an, die die Identifizierung nicht zunichte macht [50]. Hinzu kommt, daß die Mehrzahl in dem betreffenden Fall unvermeidlich ist, da es sich um zwei Aussteller handelt, den Kanzler Gerhard und den Burggrafen Wilhelm von St. Omer. Zum Schluß bleibt als ‚Beweis' für das Empfängerdiktat also noch die Intitulatio des ersten Ausstellers: *Ego Gerardus, Brugensis, Insulensis et Sancti Audomari prepositus ac cancellarius Flandrie.* In der Tat ist diese Urkunde, Nr. 248, die einzige Urkunde, in der nicht *Flandrie cancellarius* steht, sondern umgekehrt *cancellarius Flandrie.* Aber auch eine derartige Umstellung wird von PREVENIER mehr als einmal als eine unbedeutende Variante bezeichnet [51]. Außerdem kommt die nach Ansicht des Verfas-

[47] Ebd. 1 S. 180–181.
[48] Ebd. 1 S. 146–151, 36. Gruppe.
[49] Edb. 1 S. 114.
[50] Ebd. 1 S. 114 Anm. 6.
[51] Ebd. 1 S. 114 Anm. 2, 3, 5; S. 117 Anm. 2, 3.

sers ‚normale' Reihenfolge *Flandrie cancellarius* nicht nur in drei der Kanzlei zugerechneten Urkunden vor, sondern auch in zwei Urkunden, die außerhalb der Kanzlei angefertigt sein sollen [52]. Die Intitulatio von einer jener drei wird ja gerade als Empfängerformel ausgewiesen [53]. Die Reihenfolge der Wörter *cancellarius* und *Flandrie* kann also, auf Grund von PREVENIERS eigenen Kriterien, kein Argument liefern. Aber was mehr ist: der Verfasser macht zwar auf diese unbedeutende Reihenfolge in den Formulierungen der Intitulatio aufmerksam, nicht aber auf die vielsagende Übereinstimmung im Hinblick auf den Inhalt dieser Formel mit der in der Urkunde Nr. 241. Wird Gerhard in den vorhandenen gräflichen Urkunden meist ‚Propst von Brügge und Kanzler von Flandern' genannt [54], so heißt er zweimal ‚Propst von Brügge, Lille und St. Omer und Kanzler von Flandern', und zwar in identisch lautenden Formulierungen, wenn auch mit der unbedeutenden Variante *Flandrie cancellarius/cancellarius Flandrie* [55]. Diese zwei Urkunden sind für zwei verschiedene Empfänger bestimmt, sind an verschiedenen Orten datiert und in einem Zeitabstand von ungefähr drei Monaten ausgestellt. Auf Grund der Formeln, die PREVENIER als Beweis für Empfängerherkunft anführt (Intitulatio, Notificatio und Zeugenankündigung), müßte diese Urkunde Nr. 248 vielleicht vielmehr als Kanzleianfertigung bezeichnet werden! Es ist auch richtiger zu sagen, daß auch hier überhaupt nichts geklärt ist, weil ein unhaltbarer Ausgangspunkt gewählt wurde.

Insgesamt möchte ich gleich bemerken, daß es natürlich nicht angeht, eine Methode auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen, indem man sich u. a. der Ungenauigkeiten des Forschers, der sie anwendet, bedient. Diese Ungenauigkeiten sind hier jedoch, zumindest teilweise, auf die Methode selbst zurückzuführen. Diese erfordert nämlich solch komplizierte Untersuchungen, daß der Forscher fast unvermeidlich in einen Wirrwarr von Argumenten, zu vergleichenden Formen und davon abgeleiteten Begriffen verstrickt wird.

Ich fasse meine Kritik von PREVENIERS Methode zusammen: Es ist zu begrüßen, daß eine neue Arbeitsweise zur Identifizierung der Personen, die die Urkunden anfertigten, erprobt wird, und zwar weil es eine Arbeitsweise ist, die von einer Anzahl von Urkunden ausgeht, deren

[52] Ebd. 2 Nr. 263, 294, 297 (der Kanzlei zugeschrieben; s. ebd. 1 S. 48–51, 68–71, 101–102, 143–145); 2 Nr. 241, 270 (den Empfängern zugeschrieben; s. ebd. 1 S. 186–187, 192–194); vgl. 2 Nr. 279 (‚zweifelhaft'; s. ebd. 1 S. 180).
[53] Ebd. 2 Nr. 270; vgl. 1 S. 187.
[54] Ebd. 2 Nr. 263, 270, 279, 294, 297.
[55] Ebd. 2 Nr. 241, 248.

Umgebung, in der sie entstanden sind, von vornherein bekannt ist. Hierin ist diese Methode besser als die klassische, die bekanntermaßen nicht über einen derartigen von vornherein sicheren Ausgangspunkt verfügt. Dadurch, daß die Untersuchung der Hände und die Untersuchung des Diktats voneinander getrennt, und dadurch, daß mit dem Diktatvergleich begonnen wurde, wurde jedoch ein Ansatz gewählt, der die am wenigsten sicheren Ergebnisse erwarten ließ. Außerdem erwiesen sich die Argumente, die im vorliegenden Fall den konkreten Ausgangspunkt liefern sollten, als untauglich. Keine einzige der Urkundengruppen, die von dem Verfasser als von vornherein sichere bzw. wahrscheinliche Kanzleianfertigungen betrachtet werden, schien mit Recht als solche bezeichnet werden zu können. Hiermit schien der Wert der weiteren Untersuchung größtenteils in Frage gestellt. Die Analyse dieser weiteren Untersuchung bestätigte diesen Eindruck. Die vom Verfasser vorgenommenen Identifizierungen müssen demnach als nicht bewiesen angesehen werden. Ein zusätzliches Bedenken gegenüber PREVENIERS Untersuchung hängt mit dem gewählten Ausgangspunkt zusammen. Wie in diesem Ausgangspunkt a priori das Bestehen einer gräflichen Kanzlei als Einrichtung vorausgesetzt zu sein scheint, so werden auch der Rolle der Kanzlei beim Anfertigen gräflicher Urkunden eine Bedeutung und ein Umfang zuerkannt, die nicht als Erkenntnisse aus der unbefangenen Untersuchung der Formen gelten können. Daß die Kanzlei nach festen Regeln arbeitet, daß man diese Regeln kennenlernen kann, indem man die häufiger (und auch die weniger häufig) vorkommenden Formen zusammenstellt; daß man die außerhalb der Kanzlei angefertigten Urkunden am Fehlen von so als ‚normal' erkannten Kanzleiformen und am Vorhandensein von Formen, die man in den ‚normalen' Kanzleianfertigungen nicht oder selten vorfindet, erkennen kann – diese und ähnliche Standpunkte sind im Grunde aprioristisch.

IV

In HÄGERMANNS Untersuchungen des Urkundenwesens König Wilhelms von Holland wird nirgends ausdrücklich etwas über die vom Verfasser gewählte Methode zur Identifizierung der Personen, die die Urkunden anfertigten, gesagt[56]. Seine Methode werden wir also kennenzulernen versuchen, indem wir seine Untersuchungen selbst analysieren.

[56] Aus der Tatsache, daß der Verfasser sich nicht ausdrücklich absetzt gegen die von mir für dieses Ziel angewandte Arbeitsweise (KRUISHEER, wie Anm. 7, S. 29–48, 76–102) – und häufig nimmt HÄGERMANN gerade deutlich Stellung gegen meine Unters., in denen es auch um eine nicht geringe Zahl von Königsurk. des Grafen Wilhelm II. geht –, könnte man schließen, daß er diese Arbeitsweise stillschweigend selbst übernimmt. Eine derartige Folgerung ist, wie aus der Analyse hervorgehen wird, unrichtig. – HÄGERMANNS Unters. werden von vielen Behauptungen, die eine unrichtige und gelegentlich karikaturistische Wiedergabe meiner Unters. beinhalten, verunziert. Ich erlaube mir, hier dazu Stellung zu nehmen, auch wenn ich mich dabei auf einen wichtigen Punkt beschränke. Die Schlußfolgerung des von HÄGERMANN hauptsächlich meiner Arbeit gewidmeten Abschnitts über den ‚Stand der Forschung' (HÄGERMANN S. 13–24) beinhaltet, daß ich die Urk., die Graf Wilhelm II. von Holland seit seiner Wahl zum König (3. Okt. 1247) ausgestellt hat, besser nicht in meine Unters. einbezogen hätte. Der Verf. gründet diesen Standpunkt auf die Überlegung, daß das königliche Urkundenwesen sich nicht ausschließlich im Rahmen des holländischen gräflichen Urkundenwesens untersuchen läßt; und weiterhin darauf, daß ich mich hauptsächlich auf die Urk. König Wilhelms, die sich auf die Grafschaft Holland beziehen, beschränkt hätte, was eine unzulässige Auswahl des Materials bedeute, weil sie sich nicht auf diplomatische Gründe stütze. Daß eine derartige Unterscheidung zwischen ‚gräflichen' und ‚Reichs'-Diplomen methodologisch unzulässig wäre, habe ich selbst unzweideutig formuliert (KRUISHEER S. 15–16). Ich habe diesen Unterschied bei der Abgrenzung des zu untersuchenden Materials also auch nicht mitspielen lassen, sondern habe, ganz im Gegenteil möglichst viele Urk. König Wilhelms in die Unters. mit einbezogen. Dabei war mein Ziel – und auch das ist HÄGERMANN bekannt – nicht, eine Geschichte der Reichskanzlei zu schreiben, sondern es beschränkte sich auf das Urkundenwesen der Grafen von Holland, und zwar selbstverständlich ohne die Periode des Königtums Wilhelms II. außer Betracht zu lassen.

In zwei Abschnitten behandelt der Verfasser erstens die verschiedenen Kanzleimitglieder und die sie kennzeichnenden Gewohnheiten im Hinblick auf Schrift und Diktat und zweitens, in der gleichen Art und Weise, die für die Empfänger tätigen Personen[57]. Diese Kanzleiangehörigen und Empfängerkräfte werden in der Reihenfolge von dem ersten Auftreten ihrer Hände in den überlieferten Originalen untersucht. In Übereinstimmung mit der klassischen Methode geht der Verfasser also vom Schriftvergleich aus. Ebenso klassisch ist das Kriterium, auf Grund dessen die Hände als Kanzleihände bzw. als Empfängerhände ausgewiesen werden, je nachdem, ob sie in Urkunden für verschiedene Empfänger oder aber in Urkunden für ein und denselben Empfänger erscheinen.

Was die Hände betrifft, kommt HÄGERMANN meist zu Identifizierungen, die mit denen, die ich seinerzeit gemacht habe, übereinstimmen oder – in den Fällen, wo der Verfasser über mehr Material verfügt, als ich damals zu Rate ziehen konnte – mit denen ich mich einverstanden erklären kann. (Der Verfasser macht es dem Leser, der nicht wie ich Zugang zu einer ansehnlichen Zahl von Fotos der Originale hat, jedoch nicht leicht: von einer der Kanzlei zugeschriebenen Hand werden zwei Schriftfragmente abgebildet, von jeder der übrigen acht nur eins und

[57] HÄGERMANN (wie Anm. 6) S. 40–179, Kanzleiausf.; und S. 179–193, Ausf. außerhalb der Kanzlei. Dann folgt S. 193–200 ein Abschnitt über Ausf. durch unbekannte Schreiber.

von den Empfängerhänden überhaupt keins.) Unsere Beurteilungen gehen in einigen Fällen dennoch auseinander. Es gibt Urkunden, von denen HÄGERMANN meint, sie seien von derselben Hand ins reine geschrieben worden, während ich der Auffassung bin, daß sie von verschiedenen Händen geschrieben wurden, und umgekehrt[58]. Bei dem großen Umfang des gesamten untersuchten Materials haben diese wenig zahlreichen auseinandergehenden Identifizierungen kaum Einfluß auf das letztliche Ergebnis der Untersuchungen. Im Prinzip sind diese Dinge jedoch von großer Bedeutung, weil bei Untersuchungen, die vornehmlich nach der klassischen Methode durchgeführt werden, diese Identifizierungen die Grundlage sind, auf der alles andere aufbaut. Auch hier werden wir mit einem grundlegenden Problem des Schriftvergleichs konfrontiert, einem Problem, das darin besteht, daß eine bestimmte Zuordnung für denjenigen, der die von dem Untersuchenden festgestellte Gleichheit der Hände auch wahrzunehmen glaubt, sofort gültig ist, wogegen sie für den, der diese Gleichheit nicht sieht, nicht gültig oder nicht überzeugend genug ist. Im gegebenen Fall haben verbale Auseinandersetzungen nicht die vom Verfasser gewünschte Überzeugungskraft.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß eine von mir als Kanzleihand dargetane Hand von HÄGERMANN als Empfängerhand angesehen wird. Es handelt sich um die vom Verfasser als Wb und von mir als D bezeichnete Hand[59]. Auch hier ist die unterschiedliche Auslegung zahlenmäßig von geringer Bedeutung, denn von dieser Hand sind nicht mehr als drei Urkunden bekannt. Aber ebenso wie bei den soeben angesprochenen Identifizierungsunterschieden hängt im Grunde viel davon ab. Und ge-

[58] Ich stimme mit dem Vf. nicht darin überein, daß BF 4889 und 4892 von derselben Hand ins reine geschrieben sein sollen (ebd. S. 180–181, Hand Wa.). Daß BF 4897, 4913 und 4950, wie er behauptet (ebd. S. 91–92, Hand WB), von ein und derselben Hand sind, ziehe ich, soweit ich das jetzt nachvollziehen kann – BF 4913 steht mir nicht zur Verfügung –, in Zweifel: BF 4897 scheint mir eher von einer Hand, die der Hand WC = F ähnelt, als der Hand von BF 4950, die ich als eine mir nur aus diesem einen Beispiel bekannte Hand betrachte. Daß BF 4921, 4948 und 5193 ebenfalls von ein und derselben Hand stammen sollen (ebd. S. 189–191, Hand We), ist vielleicht für BF 4921 und 5193 richtig, obwohl doch auch gewisse Unterschiede in den Buchstabenformen (z. B. dem langen *s*) und im Duktus erkennbar sind (BF 5193 scheint viel weniger fest in der Federführung als BF 4921); aber BF 4948 ist auf alle Fälle von einer ganz anderen Hand als der dieser zwei Diplome! Die beiden Urk. BF 4928 und 4943 sind, anders als HÄGERMANN meint (ebd. S. 92–93, Hand WD), nicht von ein und derselben Hand geschrieben, sondern von zwei Händen, die uns jeweils nur aus diesem Beispiel bekannt sind. Ich habe den Eindruck, daß ich im Fall von Unsicherheit eher geneigt bin als HÄGERMANN, eine Urk. als von einer nicht zu identifizierenden Hand geschrieben auszuweisen.

[59] HÄGERMANN (Anm. 6) S. 181–184 (Empfängerhand Wb); KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 37 (Kanzleihand D).

rade im Gegensatz zu den Fällen, wo es um das Sehen von Schriftgleichheit verschiedener Urkunden geht, steht uns hier ein ‚objektives' Kriterium zur Verfügung. Wenn ich diese Hand Wb = D eine Kanzleihand nenne (die Hand von jemandem aus dem Umkreis des Ausstellers), so geschieht das nicht ‚ohne weitere Begründung', wie HÄGERMANN behauptet, sondern auf Grund der Tatsache, daß diese Hand in Urkunden, die für verschiedene Empfänger, nämlich die Stadt Köln und die Abtei von Middelburg, bestimmt sind, vorkommt[60]. Daß HÄGERMANN meint, glaubhaft darstellen zu können, daß es sich hier um die Hand einer aus Köln stammenden Person handelt, ist hier irrelevant. Erst dann kann hier mit Recht von einer Empfängerhand gesprochen werden, wenn nicht nur die Herkunft dieser Hand aus Köln überzeugend dargetan ist – was nicht der Fall ist –, sondern auch die Tatsache, daß sie in anderen als für die Stadt Köln bestimmten Urkunden nur gelegentlich vorkommt[61]. Dieser letztgenannte Beweis wird auch nicht angetreten. Er wird auch, da nur eine so geringe Zahl Urkunden von dieser Hand besteht, einfach nicht erbracht werden können. Ein Abweichen von dem klassischen Kriterium scheint mir daher hier auch nicht zulässig. Wir werden die Hand Wb-D als Kanzleihand ansehen müssen, und zwar als die Hand von niemand anderem als – soweit sich feststellen läßt – der ersten Kraft, die dem soeben gewählten König zur Verfügung stand, als es darum ging, das, was später als die königliche Kanzlei bezeichnet werden kann, einzurichten.

[60] BF 4890, 4891, beide datiert Neuss 1247 Okt. 9 und bestimmt für die Stadt Köln; und BF 4896 (2. Exemplar), datiert Kaiserswerth *in castris* 1247 Dez. 29, für die Abtei von Middelburg. Für die Begründung meiner Einteilung s. KRUISHEER S. 29–30.

[61] Daß diese Hand aus Köln sein soll, begründet HÄGERMANN mit verschiedenen Argumenten: erstens, daß der Schrifttyp von O. OPPERMANN, Kölnisch-Geldrische Urkundenstud. zur Geschichte des 13. Jh. (Groningen-Djakarta 1952) S. 13 als aus Köln stammend identifiziert wurde. Diese Auffassung OPPERMANNs stützt sich jedoch nur auf ein unzureichendes Kennzeichen, nämlich die Form der Kontraktion von *archiepiscopus*. HÄGERMANN nennt weiter die Anwesenheit des Erzbischofs bei dem Beurkundungsgeschäft, den Ausstellungsort und die Mitwirkung von Dritten in der Form von Mitausstellen und Mitbesiegeln, alles Phänomene, die ohne weiteres als Kennzeichen von Empfängeranfertigung betrachtet werden, aber die keineswegs als solche gelten können. Dagegen weist HÄGERMANN selbst auf einige Dinge, die zum Teil auch seiner Meinung nach (vielleicht nicht absolute) Kennzeichen von Kanzleianfertigung sein könnten: die Indiktion ist um eine Einheit ‚zu niedrig' angegeben, und die Tagesangabe erfolgt nach dem römischen Kalender (vgl. KRUISHEER S. 182, 199); die Anwendung des Elektentitels ist meiner Ansicht nach jedoch nicht der Umgebung des Königs vorbehalten. Unrichtig ist HÄGERMANNS Mitt., daß das andere von der Middelburgischen Hand We = g ins reine geschriebene Exemplar von BF 4896 nur fragmentarisch überliefert ist, was die Beurteilung des Verhältnisses zwischen den beiden Exemplaren erschwere: beide sind vollständig vorhanden. Übrigens ist das für die Identifizierung von Wb = D als Kanzleihand oder als Empfängerhand irrelevant.

Von den meisten Händen beschreibt HÄGERMANN die Diktateigenheiten. Für diese Fälle nimmt er dann auch an, daß Skriptor und Diktator jeweils ein und dieselbe Person sind. Es werden jedoch auch Hände untersucht, deren Produkte keine eigenen Diktatgruppen bilden [62]. Der Verfasser geht also nicht ohne weiteres davon aus, daß Redaktion und Reinschrift einer bestimmten Urkunde von ein und derselben Person stammen müssen. Dennoch ist zu bezweifeln, daß HÄGERMANN bewußt die klassische Hypothese von der Identität von Diktator und Schreiber anwendet. Der Verfasser bezieht bei der Wiedergabe des einer bestimmten Hand zugerechneten Diktats nämlich von Anfang an auch andere Texte mit ein als nur die von der betreffenden Hand ins reine geschriebenen Originale, also auch die dem gleichen Diktator zugeordneten, in Abschrift oder in von anderen Händen geschriebenen Originalen überlieferten Urkunden. Faktisch unterläßt er es dadurch, die individuelle Eigenart dieses Diktats aufzuzeigen. Ein derartiger Beweis, der für eine Erörterung mittels der angedeuteten Hypothese unerläßlich ist, kann jedoch ausschließlich mit Hilfe der nachweislich von dieser Hand ins reine geschriebenen Texte geliefert werden.

Jede der so gebildeten Diktatgruppen wird darauf auf ihre Formen und die verwendeten Begriffe analysiert. Diese Analyse wird sowohl mit Hilfe von isolierten Ausdrücken als auch umfangreicheren Formeln durchgeführt. In diese Analyse werden wiederum auch andere Urkunden einbezogen, und diese Urkunden werden dann an Hand dieser Ausdrücke und Formeln (die sie in vielen Fällen nur mit einigen wenigen einer bestimmten Diktatgruppe zugeordneten Urkunden gemeinsam haben) diesen Diktatgruppen zugeordnet. HÄGERMANN macht hier also alles gleichzeitig und durcheinander, und welche Kriterien von ihm angewandt werden, wird immer weniger deutlich. Die Gültigkeit seiner Zuordnungen scheint daher auch nicht ohne weiteres gewährleistet. Um seine Kriterien aufzuspüren und um die Gültigkeit seiner Untersuchungsergebnisse bestimmen zu können, werden wir sein Vorgehen einer genaueren Analyse unterziehen müssen. Es ist möglich, sich dabei auf einen repräsentativen Teil des Ganzen zu beschränken. Ich wähle den Abschnitt, den der Verfasser dem Kanzleimitglied WC widmet, dem Mann, den ich mit dem Buchstaben F bezeichne [63].

[62] So die Hand WE und vielleicht auch die Hände WB und WD; s. HÄGERMANN (wie Anm. 6) S. 133–135 und 83–133.

[63] Ebd. S. 83–133 (Kanzleihand WC); KRUISHEER (wie Anm.7) S. 37, 90 (Kanzleihand F).

HÄGERMANN behandelt diesen WC = F zusammen mit zwei anderen von ihm als Kanzleikräfte bezeichneten Händen, nämlich WB und WD, und zwar weil das Diktat der von diesen drei Händen geschriebenen Texte angeblich so gut wie nicht unterschieden werden kann. Dadurch, daß der Verfasser hier von einer Diktatgruppe WC spricht, scheint er sagen zu wollen, daß die von ihm den Händen WB und WD zugeordneten Urkunden von WC = F diktiert wurden. Wie dem auch sei – der Verfasser äußert sich hierüber nicht eindeutig –, bei der Wahl des Ausgangspunktes für die hier durchzuführende Analyse beschränke ich mich auf die acht überlieferten Originale, von denen der Verfasser und ich übereinstimmend der Meinung sind, daß sie von der Hand WC = F ins reine geschrieben wurden [64]. Inwieweit enthalten nun diese acht Texte die Formeln, die laut HÄGERMANN als Kennzeichen für das Diktat dieser Hand angesehen werden müssen [65]?

Ein erstes Diktatkennzeichen von WC = F besteht laut HÄGERMANN darin, daß die Adresse und Grußformel sich, ohne auf die Urkunde selbst zu verweisen, an die Allgemeinheit der Reichsangehörigen wendet. Das trifft für sieben der acht Originale zu [66]. Die von anderen Kanzleihänden geschriebenen Originale verweisen durchweg auf die Urkunde als solche, während der Hinweis in von unbekannten Händen geschriebenen Originalen nur verhältnismäßig selten fehlt [67]. Es erscheint demnach gerechtfertigt, dieses Fehlen von einem Hinweis auf die Urkunde als ein wenn auch nicht vollkommen zuverlässiges Kennzeichen für das Diktat von WC = F zu werten.

Die Arenga unterstreicht, so HÄGERMANN, die politischen Tugenden des Ausstellers in Ausdrücken wie *Ex liberalitate regia provocamur* ...; oder als Einleitung der Dispositio wird eine Quasi-Arenga verwendet, die ähnlich lautet: *Ex benignitate regia provocati* ...; häufig wird auch der adverbiale Komparativ *quanto* ... *tanto* ... verwendet und weiterhin Nebensätze wie *Ut fidelium nostrorum intendamus commodis et honori eorum obsequiosa merita nos sollicitant et inducant*. Die Untersuchung der acht Originale zeigt, daß nur in einer dieser Urkunden die *Ut fidelium nostrorum*-Arenga und daß in einer weiteren eine andere Art

[64] BF 4925, 4952, 4953, 4958, 4959, 4968, 4992, 5199. Das Diplom BF 4897, das ich geneigt bin der Hand WC = F zuzuordnen, das aber nach HÄGERMANN von der Hand WB ins reine geschrieben wurde (vgl. Anm. 58), lasse ich hier sicherheitshalber außer Betracht.

[65] Siehe das Verzeichnis bei HÄGERMANN S. 87–91.

[66] Der 8. Text ist BF 4925, *universis inperii fidelibus ad quos presentes littere pervenerint*.

[67] Ich notierte BF 4892, 4912, 4934, 5003, 5005, 5006, 5038, 5088, 5089, 5090, 5135.

von Arenga vorkommt[68], aber in den übrigen sechs tritt immer eine Arenga vom *liberalitas/benignitas*-Typus auf, wenn auch Formen von *provocare* nur in zwei von den sechs vorkommen und die *tanto ... quanto* ...-Konstruktion nur in einer[69]. Wenn man das berücksichtigt, scheint die *liberalitas/benignitas*-Arenga als solche auf den ersten Blick ein für die Identifizierung des Diktats dieser Urkunden brauchbares Erkennungsmittel. Wir werden diese Formel jedoch außer acht lassen müssen, weil derartige Arengen auch in vielen, anderen Diktatoren zugeordneten Diplomen Wilhelms von Holland vorkommen[70].

Die Promulgationen *Ad noticiam universorum volumus pervenire quod* und *Notum facimus universis quod* kommen mit geringen Abwandlungen in zwei bzw. fünf von den acht Originalen von WC = F vor. Die zitierten Formeln können also, wie ich schon feststellte[71], für unseren Zweck eingesetzt werden.

Eine Androhungsformel des Typs *Nulli ergo (omnino) hominum* ..., kommt in nicht mehr als einer von den acht vor uns liegenden Urkunden vor, die Sanctio *si quis hoc attemptare presumpserit* ... in nur zwei[72]. Dieses Verhältnis 1 bzw. 2 zu 8 ist gering. Allerdings fällt auf, daß diese Formel in der zitierten Form in von anderen Kanzleiangehörigen als WC = F geschriebenen Originalen nicht vorkommt und in Urkunden, die von Empfängerhänden oder unbekannten Händen ins reine geschrieben sind, äußerst selten ist[73]. Vielleicht können wir in weiteren Untersuchungen noch mehr Aufschluß darüber geben, wie charakteristisch diese Formel für das Diktat der Hand WC = F ist. Zuerst wird jedoch das

[68] BF 4968 *(Ut fidelium nostrorum ...)*, 4925 (‚geistliche' Arenga).

[69] BF 4992, 5199 (Formen von *provocare)*; 4953 *(tanto ...-quanto ...* Konstruktion).

[70] Aus dem Initienverzeichnis der selbständigen Arengen (HÄGERMANN S. 373–376; vgl. S. 88 Anm. 241) notierte ich BF 4954, 4955, 5042, 5054, 5086, 5089, 5090 (der Kanzleihand WA zugeschrieben); 5057, 5058, 5059, 5070, 5076, 5077, 5100, 5126, 5128, 5132, 5136, 5138, 5140, 5155, 5158 (WF zugeschrieben).

[71] KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 90. Nur in BF 5199 fehlt eine Notificatio.

[72] BF 4925 bzw. 4925, 4952. Die Sanctio fängt dort immer mit *si quis vero* an und nicht, wie der Verf. schreibt, mit *si quis autem*, und sie endet auf *se noverit incursurum* und nicht auf *se noverit incurrisse*.

[73] BF 4896 und 4903 von der middelburgischen Hand Wc, die ich mit dem Buchstaben g bezeichne (zu den zwei Exemplaren des erstgenannten Diploms s. Anm. 61); BF 4889 und 4948 von zwei Händen, die HÄGERMANN für geldrische Empfängerhände (Wa und We) hält, eine Ansicht, die ich nicht teile; und BF 5143 von einer Hand, von der der Vf. und ich glauben, daß sie nicht zu identifizieren ist. Vgl. weiterhin BF 5022 von unbekannter Hand mit derselben Formel, die jedoch auf *incursurum* endet. In stärker abgeänderten Formen findet sie sich in BF 4904 und 5029 (Hand Wc = g), 4915 und 4917 (duisburgische Hand Wh = h), 4905 und 5044 (unbekannte Hände) sowie 4928 (von HÄGERMANN der Kanzleihand WD zugeschrieben; dieser Identifizierung begegne ich jedoch mit Vorbehalt).

Bestehen dieser Diktatgruppe als solcher noch überprüft werden müssen, wozu diese Poenformel auf Grund ihres verhältnismäßig seltenen Vorkommens nicht geeignet erscheint.

In fünf der acht Originale der Hand WC = F kommt eine Corroboratio vor[74]. Der Hauptsatz dieser Formel lautet in diesen Fällen jeweils *presens scriptum (sigillo nostro) fecimus communiri/roborari*, aber nur in zwei von diesen Fällen lautet der vorangestellte Nebensatz *Ut igitur huius (facti et) gratie dubietas ab omnibus auferatur*, einmal *Ut igitur ratum permaneat hoc et firmum* und zweimal *In cuius rei testimonium*[75]. Diese Formel scheint demnach etwas weniger charakteristisch für die Originale der Hand WC = F zu sein, als HÄGERMANN von ihr behauptet, und auch ich würde mich jetzt etwas weniger bestimmt äußern als damals[76].

Zum Schluß weist HÄGERMANN auf ein stilistisches Kennzeichen hin, das dem Diktat von WC = F eigen sein soll, und zwar „die auffällige Bevorzugung der Hypotaxe, wobei Relativsätze als Ersatz von Attributen bzw. Partizipialkonstruktionen eindeutig dominieren"[77]. In der Tat enthält fast jede der acht von der Hand WC = F geschriebenen Urkunden einen Relativsatz, aber in so gut wie jedem dieser Texte findet man genauso Konstruktionen mit Attributen bzw. Partizipien. So sind in BF 4925 Formulierungen wie *nos ... precibus grato concurrentes* und *ex celsitudinis nostre clemencia confirmantes et sigilli nostri munimine roborantes* genauso zu lesen wie *omnia bona que iustis modis in imperio potuerunt hactenus adipisci*. In BF 5199 kommt neben den von HÄGERMANN zitierten Relativsätzen auch eine Quasi-Arenga vor, die lautet: *Ex benignitate regia provocati*; in BF 4952 kommen neben *hiis qui ad serenitatis nostre gratiam confugiunt* Textstellen wie *gratiam factam Lubicensibus* und *(Lubicenses) venientes in mare ad terram nostram* vor, und so könnte man fortfahren. Von einer deutlichen Bevorzugung der Hypotaxe zu sprechen, ist unrichtig, und so stark „verschachtelte" Satzkonstruktionen wie von dem Verfasser aus anderen als diesen acht Ori-

[74] BF 4953, 4958, 4959, 4968, 4992.

[75] BF 4959, 4992 *(Ut igitur huius ...)*; 4958 *(Ut igitur ratum ...)*; 4953, 4968 *(In cuius rei ...)*.

[76] KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 90. Die Diskrepanz meiner dortigen und jetzigen Angabe ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß ich BF 4897 hier außer acht lasse (s. Anm. 64). Wenn meine Ansicht, daß es sich hier um eine Urk. der Hand WC = F handelt, richtig ist, dann zählen wir 6 Corroborationes auf 9 Or., die alle 6 den gleichen Hauptsatz aufweisen, die in drei Fällen (BF 4897, 4959, 4992) den gleichen und in den drei übrigen zwei verschiedene Nebensätze haben.

[77] HÄGERMANN (wie Anm. 6) S. 104.

ginalen zitierten sind hier im ganzen nicht enthalten. Diese Stilart kann deshalb auch nicht als ein Kennzeichen für die von der Hand WC = F ins reine geschriebenen Originale angesehen werden.

Das Ergebnis dieses ersten Durchgangs unserer Analyse könnte folgendermaßen dargelegt werden: Auf Grund des häufigen Vorkommens bestimmter Formeln in den acht uns bekannten Originalurkunden von König Wilhelm von Holland, die von der Hand WC = F ins reine geschrieben wurden, kann geschlossen werden, daß sechs dieser Urkunden von derselben Hand WC = F diktiert wurden[78]. Bei den Formeln, um die es hier geht, handelt es sich um die zitierten Formen der Promulgatio und – wenn auch mit einigem Vorbehalt – der Corroboratio, Formeln, die schon aus meinen früheren Untersuchungen bekannt waren; und weiterhin – wiederum mit einigem Vorbehalt –, daß ein Hinweis auf die Urkunde selbst in der Adresse-Grußformel meist fehlt, was HÄGERMANN als erster erkannt hat. Die Poenformel *Nulli ergo* ... mit *si quis vero* ... bildet einen Zweifelsfall; vielleicht kann sie von Bedeutung sein, wenn sie z. B. zusammen mit anderen für WC = F ohne weiteres als kennzeichnend erwiesenen Formen auftritt. Auf keinen Fall als charakteristisch für WC = F anzusehen und deshalb untauglich für das Auffinden weiterer von diesem Diktator abgefaßter Texte sind die *liberalitas/benignitas*-Arenga und die Vorliebe für Satzkonstruktionen mit Relativsätzen; genauso unzutreffend und daher unbrauchbar sind die weiter von HÄGERMANN aufgezählten jeweils nur einmal vorkommenden Formen der Adresse-Grußformel, der Arenga und der Corroboratio.

Insgesamt ergibt sich hieraus, daß in HÄGERMANNS Untersuchungen eine Bestätigung für die Richtigkeit der Arbeitshypothese enthalten ist, daß Skriptor und Diktator (von den meisten) der vorhandenen von WC = F geschriebenen Originale identisch sind. Diese Arbeitshypothese wird übrigens von dem Verfasser nicht ausdrücklich aufgestellt[79].

Ich fahre fort mit der Analyse von HÄGERMANNS Methode. Der Verfasser behauptet, die Kanzleikraft WC = F sei der Diktator von ungefähr 45 weiteren Urkunden, zusätzlich zu den acht überlieferten Originalen von dieser Hand, d. h. von Urkunden, die von anderen Händen ins reine geschrieben bzw. nur in Abschrift überliefert sind. Darüber hinaus soll das Diktat von nochmals zehn weiteren Urkunden von WC = F beeinflußt worden sein[80]. Ich überprüfe diese Zuordnungen, indem ich die betreffenden Texte mit dem für WC = F charakteristischen Diktat vergleiche, so wie es uns aus der obigen Wiedergabe bekannt ist.

Von drei Urkunden enthält jede die drei für WC = F kennzeichnenden Formeln, also die Adresse-Grußformel, die Promulgatio und die Corroboratio, und von sechs weiteren Urkunden enthält jede zwei dieser drei Formeln[81]. Der Identifizierung dieser neun Urkunden als Produkte des Diktators WC = F stimme ich vorbehaltlos zu. Mit den übrigen Zuordnungen von HÄGERMANN an WC = F bin ich jedoch in geringerem Maße bzw. überhaupt nicht einverstanden. Bei acht Urkunden ist das Auftreten einer Adresse-Grußformel des für WC = F charakteristischen Typs der einzige und daher zu schwache Grund, auf den sich die Zuordnung stützt[82]. Genauso unzureichend für eine Identifizierung ist das Vorkommen von nur einer Promulgatio des WC = F-Typs in sechs Urkunden[83] oder einer derartigen Corroboratio in zwei oder vielleicht 8 Texten[84]. Hier stellt sich wiederum die Frage nach Zahl und Umfang der Diktatkennzeichen, die ein bestimmter Text besitzen muß, um einem

[78] Ob BF 4925 und 5199, in denen jeweils nur eine Formel des WC = F Typs vorhanden ist, auch zu dieser Diktatgruppe zu rechnen ist, läßt sich nicht bestimmen; s. unten.

[79] Wenn der Verfasser diese Hypothese ausdrücklich zur Sprache gebracht hätte, dann wäre sie vielleicht auch ausdrücklich überprüft worden. Man kann sich aber auch fragen, ob eine Überprüfung überhaupt noch nötig gewesen wäre. HÄGERMANN hätte ja – und das gilt mutatis mutandis für alle anderen von ihm untersuchten Hände, insofern sie schon von mir untersucht waren – nur auf die von mir bereits durchgeführte und positiv verlaufene Überprüfung hinzuweisen und dann seine abweichenden Ergebnisse hinzuzufügen brauchen.

[80] Nach HÄGERMANN (wie Anm. 6) S. 85–135 sind folgende Diplome von WC = F diktiert worden: BF 4897, 4901, 4905, 4908, 4912, 4913, 4914, 4916, 4928, 4933, 4934, 4935A, 4943, 4945, 4950, 4951, 4956, 4957, 4963, 4979, 4988, 4988A, 4988C, 4990, 4993, 4994, 4995, 4999, 5002, 5003, 5019, 5024, 5053, 5064, 5102, 5134, 5142, 5143, 5147, 5148, 5149, 5201, 5286. Das Diktat der folgenden Urk. soll von WC = F beeinflußt sein: BF 4896, 4904, 4915, 4917, 4935, 4936, 4945, 4965, 4972, 4978. Die Angaben in dem Verzeichnis auf S. 378–414 stimmen nicht immer hiermit überein: BF 4935A und 4945 sollen nicht von WC = F diktiert, sondern nur von ihm beeinflußt worden sein; und BF 4896 und 4904 sollen von der Empfängerkraft Wc (oder ist das ein Druckfehler und sollte WC heißen?) beeinflußt worden sein, während auch BF 4960 von WC = F diktiert, und BF 4949 und 4972 von ihm beeinflußt sein sollen. Die Texte BF 4988, 4999, 5002, 5053 und 5064 konnte ich nicht zu Rate ziehen.

[81] BF 4956, 4957, 4963, (je die 3 Formeln); 4934 (Adresse-Grußformel und Promulgatio); 4897, 4916, 4978, 4993, 5134 (Promulgatio und Corroboratio). Von diesen Diplomen soll BF 4978 nach HÄGERMANN nicht von WC = F diktiert, sondern nur beeinflußt sein. Von diesen 9 identifizierte ich 5 in gleicher Weise; KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 90.

[82] BF 4912, 4914, 4960, 4988A, 4994, 5003, 5201, 5286.

[83] BF 4933, 4950, 4979, 4990, 4995, 5019. Das Diktat der von WC = F ins reine geschriebenen Urk. BF 4925, in der von den für WC = F charakteristischen Formeln nur die Promulgatio vorkommt, ordnete ich damals fälschlich an WC = F zu; KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 90.

[84] Die Corroborationes von BF 4988C und 5143 sind zweifellos von dem Typ, den wir aus den Or. der Hand WC = F kennen; in BF 4905, 4908, 4928, 4943, 4945 und 5102 findet man Formeln, die mehr oder weniger stark an WC = F erinnern.

bestimmten Diktator zugeschrieben werden zu können. Die von der klassischen Methode aufgestellte Forderung von mindestens zwei Kennzeichen ist in der Tat willkürlich; ich komme hierauf noch zurück. Diese Feststellung kann jedoch hier nicht dazu dienen, diese Zuordnung an WC = F mit zu rechtfertigen, denn in der Mehrzahl der von dieser Hand ins reine geschriebenen Originale – der ausschließlichen Quelle unserer Kenntnis seines individuellen Diktats – kommen nun einmal mindestens zwei seiner erwiesenen Diktatkennzeichen vor. Diese 16 bis 22 Urkunden könnten höchstens als mögliche Produkte von WC = F angesehen werden, aber das geht meiner Ansicht nach eigentlich schon zu weit; ganz sicher, wenn es um Texte geht, in denen nur die Adresse-Grußformel, und die, in denen nur die Corroboratio der Grund für diese Zuordnung ist, da ja diese Formeln nur mit einigem Vorbehalt als charakteristisch für WC = F gelten können. Und wenn ich schon im Hinblick auf diese 16 bis 22 Urkunden HÄGERMANNS vorbehaltlose Zuordnung an WC = F verwerfen muß, dann tue ich das ganz bestimmt im Hinblick auf die Diplome, von denen keines auch nur eine einzige dieser charakteristischen Formeln enthält [85]. Dasselbe gilt dann selbstverständlich auch für die zehn wiederum anderen Urkunden, deren Diktat von WC = F beeinflußt worden sein soll [86]. Diese behauptete Beeinflussung äußert sich nämlich in keinem dieser Fälle in einem als bedeutsam zu wertenden Gebrauch der für WC = F charakteristischen Formen [87].

Es ist interessant, die Strafformel *Nulli ergo* . . ., gefolgt von *si quis vero* . . ., noch einmal kurz zu betrachten, die in einem bzw. zwei der Originale von der Hand WC = F auftritt. Man findet diese Formel verhältnismäßig selten in den hier behandelten Texten, nicht ein einziges Mal in den dem Diktator WC = F ohne Vorbehalt zuzuordnenden Diplomen mit zwei oder mehr der anerkannten Charakteristika und nur einige wenige Male in Texten, die mit nur einem Kennzeichen als zu leicht befunden worden waren, um WC = F zugeordnet werden zu können [88]. Die genannte Strafformel muß demnach als mögliches (zusätzliches) Kennzeichen des Diktats der Hand WC = F gestrichen werden.

[85] BF 4901, 4913, 4935A, 4951, 5024, 5142, 5147, 5148, 5149.

[86] Siehe Anm. 80. Von den dort aufgezählten 11 Diplomen, deren Diktat von WC = F beeinflußt sein soll, war BF 4978 meiner Ansicht nach ganz diesem Diktator zuzuschreiben.

[87] An anderer Stelle werde ich auf einige dieser Fälle, von denen behauptet, aber nicht nachgewiesen wird, daß ihr Diktat von WC = F beeinflußt ist, näher eingehen, vor allem BF 4896, 4904 (für die Abtei Middelburg), 4935 (für die Friesen) und 4936 (für die Abtei Egmond). Im Zusammenhang mit dem Friesenprivileg BF 4935 möchte ich hier schon bemerken, daß HÄGERMANN (wie Anm. 6) S. 111 ff. zwar den Einfluß der Kanzlei auf das Diktat nicht zeigen kann, die Echtheit der Urk. aber schon doch, wenn mit Hilfe von Argumenten, die schon früher von anderen Forschern formuliert waren.

Der Verfasser kommt dann zu einer Aufzählung der von ihm für WC = F charakteristisch erkannten Wendungen und Begriffe in den formelfreien Textteilen der Diplome Wilhelms von Holland [89]. Der Wert dieser im Grunde interessanten Aufzählung und der Analyse, die in ihr enthalten ist, kann nicht sehr hoch angesetzt werden. Sie beruht ja auf Texten, von denen wir gerade festgestellt haben, daß nur eine begrenzte Anzahl zweifelsfrei als vom Diktator WC = F stammend betrachtet werden kann. Aber das ist nicht das einzige. HÄGERMANN benutzt die Ergebnisse dieser analysierenden Aufzählung von Wendungen und Begriffen mit dazu, wieder andere, bis dahin noch nicht identifizierte Urkunden als Anfertigungen von WC = F zu bezeichnen. So werden z. B. die Diplome BF 4913 und 5149 zu dieser Diktatgruppe hinzugezählt, und zwar auf Grund des Vorkommens von Formen von *attinere* (und zwar *attinentes* und *attinentia*) [90], Formen, die auch in neun vom Verfasser der Hand WC = F zugeordneten Urkunden vorkommen. Selbst wenn die Zuordnung dieser neun Dokumente an WC = F haltbar wäre, dann wäre dennoch die Identifizierung nur auf Grund dieser zwei einzelnen Wörter natürlich ausgeschlossen. In mindestens sieben der neun Fälle ist die Zuordnung an WC = F jedoch unzulässig, da sie jeweils nicht mehr als ein einziges der anerkannten Merkmale seines Diktats aufweisen, während sich unter den neun Urkunden nur eine befindet, die nachweislich von WC = F diktiert wurde [91].

HÄGERMANNS Arbeitsweise führt demnach – und das trifft für die Untersuchung aller Hände und Diktatoren und nicht nur für die des WC = F zu, die ich hier als Beispiel gebrauchte – zu Identifizierungen von sehr unterschiedlichem Wert. Neben Urkunden, die unwiderlegbar von einem bestimmten Diktator abgefaßt wurden, werden demselben Diktator Urkunden zugeordnet, die einmal zu wenige oder insgesamt keines der zuverlässigen Kennzeichen seines Diktats aufweisen. Hier rächt sich nicht nur das Fehlen von deutlichen ‚objektiven' Kriterien in bezug auf Zahl und Umfang der Kennzeichen, die man in einem be-

[88] BF 4950, 5019, 5143, 5286. Mehr oder weniger stark abweichende Formen dieser Formel sind in BF 4905, 4908, 4928, 4945, 4951, 5003 zu finden.

[89] HÄGERMANN (wie Anm. 6) S. 96–98.

[90] Die Angabe (ebd. S. 97 und Anm. 285), daß in BF 4913 auch die Floskel *benignitas/serenitas regia* vorkommt, ist unrichtig.

[91] BF 4912, 4914, 4934, 4994 (nur Adresse-Grußformel); 4933, 5019 (Promulgatio); 4905 (einigermaßen ähnliche Corroboratio); 4953 (Hand und Diktat WC = F). BF 5053 konnte ich nicht zu Rate ziehen.

stimmten Text vorfinden muß, um diesen Text einem bestimmten Diktator zuordnen zu könnnen. Hier scheint sich auch ein gewisser Mangel an kritischem Geist bei dem Forscher bemerkbar zu machen, wodurch so ziemlich alles als Charakteristikum herangezogen werden kann, das Vorkommen eines einzelnen, nichtssagenden Wortes ebenso wie das Vorhandensein einer Vielzahl umfangreicher Formeln, die aus den Originalen einer bestimmten Hand als dessen bevorzugte Ausdrucksweisen bekannt sind.

Möglicherweise ergibt sich dies aus der normativen Voreingenommenheit in bezug auf die Kanzlei, die ich bereits ansprach. Diese Voreingenommenheit ist auch hier spürbar. So spricht der Verfasser im Hinblick auf die Kennzeichen von zwei in der ersten Woche von Wilhelms Regierungszeit als König ausgestellten Urkunden von ‚Abweichungen vom eigentlichen Kanzleigebrauch', obwohl bekannt ist, daß eine Kanzlei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand, und Kanzleigebräuche demnach ebensowenig[92]. Das Phänomen der Empfängeranfertigung wird als Folge besonderer Begünstigung des Empfängers durch den König interpretiert; offensichtlich ist Anfertigung durch das Personal des Ausstellers als der normale Weg anzusehen[93]. Gegebenheiten, die man in der Kanzlei zugeordneten Urkunden oft vorfindet, werden, sobald sie in Empfängeranfertigungen vorkommen, sofort dem Einfluß der Kanzlei zugeschrieben: die Angabe der Indiktion, des Ausstellungsortes oder des Regierungsjahres in der Datierung, der Gebrauch des Elektentitels in der Zeit vor der Krönung, das sind alles Dinge, von denen man eigentlich nur in der Kanzlei gut unterrichtet sein kann[94]. Das Fehlen der Jahreszahl in der Angabe des Regierungsjahres in einer Empfängeranfertigung liegt nach Ansicht des Verfassers dementsprechend ‚im offenkundigen Unwissen des kanzleifremden Schreibers begründet'[95]. Ja, außerhalb der Kanzlei scheint man kaum fähig gewesen zu sein, eine einigermaßen annehmbare Urkunde anzufertigen: der Middelburgische Schreiber Wc erhält denn auch ein Lob dafür, daß er imstande war, einen ‚akzeptablen Urkundenstil' zu entwickeln[96]. Ein Forscher, in dessen Vorstellung die Kanzlei von vornherein einen so stark bestimmenden Platz einnimmt, ist natürlich leicht geneigt, in bezug auf die Tätigkeit der Kanzlei mehr beweisen zu wollen, als möglich ist.

[92] BF 4889, 4892. Vgl. KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 179 ff.; HÄGERMANN (wie Anm. 6) S. 180–181.

[93] Ebd. S. 209.

[94] Ebd. S. 182, 191–192, 197, 198. Bei der Interpretation von der Verwendung bzw. dem Weglassen des Elektentitels ist der Vf. nicht konsequent. Bei BF 4890, 4891 und 4896 wird auf Grund des Vorkommens dieses Titels die Mitwirkung der Kanzlei angenommen, aber in BF 4932 soll der Titel weggelassen worden sein, weil die Empfänger lieber gleich eine Königsurk. zur Verfügung hätten, die nicht nach der Krönung noch einmal erneuert werden mußte; HÄGERMANN, ebd. S. 182, 196.

[95] Ebd. S. 197.

Meine Kritik an HÄGERMANNS Methode zur Identifizierung der Urkundenanfertigungen fasse ich folgendermaßen zusammen. Es ist bedauerlich, daß der Verfasser es unterläßt, seine Arbeitsweise ausdrücklich zu beschreiben. Als Folge hiervon ist es oft schwer ersichtlich, wie er eigentlich vorgeht und welcher Wert seinen Identifizierungen zuzuerkennen ist. Nähere Untersuchungen lassen deutlich erkennen, daß sich HÄGERMANNS Arbeit vornehmlich an der klassischen Methode orientiert; aber diese wird nicht konsequent eingehalten. Die Art und Weise, wie er die verschiedenen Hände als der Kanzlei angehörend oder den Empfängern nahestehend identifiziert, ist – mit einer einzigen Ausnahme – nicht anzufechten. Diese so identifizierten Hände werden in der Folge aber auch als Diktatoren von Texten, die von ihnen und anderen ins reine geschrieben oder in Abschrift überliefert sind, betrachtet, teils aus glaubhaften, dann wieder aus unzureichenden Gründen. Hier offenbart sich nicht nur das Fehlen einer genau beschriebenen Methode, sondern auch eine gewisse Voreingenommenheit in bezug auf die Rolle der Kanzlei. Diese Rolle wird vom Verfasser stark überschätzt – sowohl da, wo es um den Einfluß des königlichen Personals auf die Anfertigung von Urkunden durch die Begünstigten oder durch Dritte geht, als auch da, wo es sich um den Anteil der Kanzlei an der Gesamtzahl der Urkundenanfertigungen handelt.

V

Es ist an der Zeit, die aus den obigen Analysen zu ziehenden Schlußfolgerungen gegeneinander abzuwägen. Daran schließe ich einige Vorschläge im Hinblick auf eine teilweise Erneuerung der für die Forschung von Urkundenanfertigungen geltenden Regeln.

In erster Linie muß darauf hingewiesen werden, wie wichtig es ist, die anzuwendenden Methoden ausdrücklich zu beschreiben. Es hat sich wiederholt gezeigt, daß eine gut abgegrenzte Methodik dem Forscher helfen kann, seine Untersuchungen von Skriptoren und Diktatoren auf die erforderlich konsequente Weise durchzuführen. Sie fördert au-

[96] Ebd. S. 187.

ßerdem die Nachvollziehbarkeit der dem Leser dargebotenen Forschungsergebnisse. Das Fehlen einer kritischen Auseinandersetzung mit der gewählten Arbeitsweise ist in dem Fall von HÄGERMANNS Untersuchungen nachweislich eine der Ursachen dafür, daß es sich bei den Ergebnissen dieser Untersuchungen teils um fundierte und teils um unbegründete Zuordnungen handelt. Da eine genau definierte Methode fehlte, verfügte der Verfasser eben nicht über Kriterien dafür, was als beweisbar angesehen werden kann, und was nicht. Beides wird dem Leser erst nach einer erneuten Untersuchung deutlich.

Von nicht geringerer Bedeutung ist selbstverständlich, daß die von dem Forscher gewählte Methode gewissen Erfordernissen des inneren Zusammenhangs und der nachprüfbaren Zuverlässigkeit genügt. Wiederholt kamen wir zu der Schlußfolgerung, daß die festgestellten Mängel in den analysierten Untersuchungen hätten vermieden werden können, wenn die Forscher sich streng an die Regeln der klassischen Methode gehalten hätten. Hieraus könnte man schließen, daß in meinen Augen die von SICKEL und BRESSLAU entwickelte Methode die einzig gute ist. Eine derartige Schlußfolgerung ist nicht richtig. Grundsätzlich scheint es mir förderlich, daß neue Arbeitsweisen ausprobiert werden. So wendet PREVENIER eine Methode an, die von einer Anzahl von Urkunden ausgeht, deren Entstehung im Umkreis des Ausstellers von vornherein als feststehend angesehen werden kann. Die klassische Methode ist dieser neuen hier unterlegen, weil sie nicht über einen derartigen von vornherein sicheren Ausgangspunkt verfügt. Dadurch, daß sich die vom Verfasser angeführten Argumente, die ihm im konkreten Fall diesen sicheren Ausgangspunkt liefern sollten, als untauglich herausstellten, konnte der Wert der weiteren Untersuchungen nicht hoch angesetzt werden. Es ist jedoch denkbar, daß es in anderen Materialgruppen möglich ist, derartige Kategorien von Urkunden darzutun, von denen es von vornherein als sicher gelten kann, daß ihre Anfertigung einer bestimmten Umgebung zuzuordnen ist. Der Diplomatiker, der derartiges Material untersucht, würde unvernünftig handeln, wenn er den darin beschlossenen konkreten Ausgangspunkt nicht nützen würde. Beim Fehlen eines derartigen Ausgangspunktes oder bei dessen erwiesener Unzulänglichkeit, bleibt ihm jedoch nichts anderes übrig, als sich der – sicher nicht vollkommenen – klassischen Methode zu bedienen.

Die klassische Methode ist in der Tat von einigen hinderlichen Einschränkungen gekennzeichnet. Die auffälligste liegt in der Tatsache, daß diese Methode in der Praxis sehr stark von dem Vorhandensein einer großen Anzahl von Originalen abhängt. Die Schrift ist nun einmal das

beste der Merkmale, die sich für eine auf Identifizierung ausgerichtete Untersuchung eignen. Wenn sich in dem zu untersuchenden Material überhaupt keine Originale befinden oder nur ganz wenige oder vornehmlich Originale, die von Händen geschrieben sind, die nur je einmal vorkommen, dann läßt die klassische Methode den Forscher schnell im Stich.

Man kann auf verschiedene Art und Weise versuchen, diesen Mangel zu verringern. In meiner Arbeit über das Urkundenwesen der Grafen von Holland habe ich zwei Wege versucht, die beide eher als eine Art Erweiterung als ein Ersatz der klassischen Methode anzusehen sind. Die wichtigsten Ergebnisse wurden hier dadurch erzielt, daß bei der Identifizierung der Diktatoren nicht ausschließlich von den Gruppen der jeweils von ein und derselben Hand ins reine geschriebenen Urkunden ausgegangen wurde. Neben diesem klassischen Ausgangspunkt par excellence wurde ein zweiter gewählt, nämlich in einigen Reihen von Urkunden, in denen Personen in einer Art genannt sind, die irgendein besonderes Verhältnis dieser Personen zu den betreffenden Beurkundungsgeschäften vermuten läßt. Ein derartiges besonders Verhältnis kann z. B. angenommen werden, wenn jemand häufig als letzter unter den Zeugen aufgeführt wird oder als letzter der geistlichen Zeugen, oder wenn ein persönliches Interesse einer bestimmten Person bei der beurkundeten Angelegenheit dargetan werden kann. Die Hypothese lautet hier, daß es sich bei diesen Personen um die Anfertiger der Urkunden, in denen sie so genannt werden, handelt. Als Beispiel für das Vorgehen auf Grund dieser Hypothese nenne ich hier meine Untersuchung von acht Urkunden aus den Jahren 1268 bis 1280, in denen Heinrich, Sohn des Allard, *clericus* des Grafen von Holland, auf derart auffällige Weise hervortritt[97]. In zwei gräflichen Urkunden ist er unter den Zeugen der zuletzt genannte *clericus* und in einer dritten der letzte *magister* unter den *clerici*. Kraft einer vierten gräflichen Urkunde wird Heinrich der *personatus* der Kirche von Monster verliehen. Ebenso tritt er als Begünstigter in vier nicht gräflichen Urkunden, die die gleiche Angelegenheit betreffen, auf, und zwar in zwei des Utrechter Dompropstes-Erzdiakons, der Heinrich mit der Seelsorge dieser Kirche beauftragt, und in einer, in der der Elekt von Utrecht Heinrich ermächtigt, die Kirche von zwei Vikaren versorgen zu lassen, und schließlich in einem Mandat des Elekten zur Aufrechterhaltung von Heinrichs Rechten in dieser Kirche. Alle diese Urkunden sind, sofern sie im Original überliefert sind, von ein und derselben Hand geschrieben; außerdem weisen sie untereinander eine Anzahl deutlicher Übereinstimmungen im Diktat auf. Diese Hand und

[97] KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 82–84, 91, 97–98.

dieses Diktat waren uns aus der vorangegangenen ‚klassischen' Untersuchung, die von den von ein und derselben Hand geschriebenen Originalen ausgeht, bereits bekannt; sie gehören zu der als M bezeichneten Kanzleikraft, deren Aktivitäten ebenfalls von 1268 bis 1280 in einer Vielzahl von Urkunden verfolgt werden können. Die Annahme, daß der *magister* Heinrich, Sohn des Allard, und der Diktator-Skriptor M ein und dieselbe Person sind, wird hier demnach von der Formvergleichung her bestätigt. Die hier versuchte Erweiterung der klassischen Methode beruht darauf, daß das Element Schriftgleichheit als konstituierender Faktor einer Gruppe von Urkunden durch irgendein anderes Element individueller Art ersetzt wird. Bei der als Beispiel angeführten Gruppe von Heinrich, Sohn des Allard, wäre es ohne die vorherige ‚klassische' Untersuchung der Hand und des Diktators M wahrscheinlich nicht möglich gewesen, zu sagen daß die Überprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat. In zwei weiteren Fällen führte dieses Vorgehen jedoch ohne derartige Hilfe zur Bestätigung der angenommenen Identifizierung der genannten Personen als Anfertiger der betreffenden Urkunden[98]. Wieder in einigen anderen Fällen erwies sich die Identifizierung, die als Hypothese angenommen wurde, dagegen nachweislich als nicht zutreffend[99].

Als ein zweiter Versuch, die durch die klassische Methode gebotenen Möglichkeiten zu erweitern, kann das Bestreben gewertet werden, bei der Identifizierung der Anfertigungen möglichst viele andere Merkmale neben der Schrift und dem Diktat zu Rate zu ziehen. In der Praxis führte dies nur in einzelnen Punkten zu Ergebnissen. Hier können vor allem die Farben des zur Besiegelung der Urkunden verwendeten Wachses genannt werden. In einigen Fällen konnte die Tatsache, daß gräfliche Urkunden für einen bestimmten Empfänger mit Siegeln aus Wachs einer bestimmten Farbe versehen sind, als ein zusätzliches Kennzeichen für Empfängeranfertigung ausgelegt werden, und die Verwendung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von Wachs einer bestimmten Farbe für die Besiegelung von Urkunden für verschiedene Empfänger als ein sekundäres Kennzeichen für Kanzleianfertigung[100]. Aber außer diesen bescheidenen Ergebnissen ergaben die Versuche, die traditionellen

[98] Ebd. S. 94–97, Diktatgruppen des *magister* Allinus und des *magister* Daniel.

[99] Ebd. S. 78, Anm. 1a. Auch bei diesem Ausgangspunkt handelt es sich also um eine Arbeitshypothese, die mit Hilfe der Formenunters. überprüft wird, und ich sehe mich wiederum gezwungen, gegen PREVENIERS Bemerkung (wie Anm. 10) S. 207–208, daß ich einfach von jener Gleichsetzung ausgehe, Einspruch zu erheben.

[100] KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 59–61, 178, 179–184; vgl. PREVENIER (wie Anm. 10) S. 208.

Möglichkeiten zu erweitern, nicht viel. So spiegeln die wichtigsten Entwicklungen auf dem Gebiet der chronologischen Gebräuche, wie die Einführung des Osterstils und des Heiligenkalenders, offensichtlich vor allem allgemeine kulturelle Strömungen wider und können nur in sehr begrenztem Umfang mit dem Unterschied in der Umgebung der Anfertigung der Urkunden in Zusammenhang gebracht werden[101]. Schrift- und Diktatvergleichung erbrachten auch im Falle meiner Nachforschungen wie immer schon die wichtigste Grundlage zur Bestimmung dieser Unterscheidung.

Ein zweiter Nachteil der klassischen Methode besteht darin, daß infolge der großen Rolle, die der Schriftvergleichung dabei zukommt, besonders viel von dem Kennerblick des Forschers abhängt und von dem Vertrauen, das der Leser bereit ist, diesem zuzubilligen. Die Gründe, aus denen zwei oder mehr Schriftstücke ein und derselben Hand zugeordnet werden, sind sehr schnell sehr subjektiv. Man ‚sieht' die Ähnlichkeit, oder man sieht sie nicht. Dieser Schwierigkeit kann am besten dadurch begegnet werden, daß man zum einen der analysierenden Beschreibung der Schriftmerkmale unter Verwendung exakt beschreibender und dadurch sozusagen überprüfbarer Kriterien viel Aufmerksamkeit widmet. Hierzu haben die Untersuchungen von PREVENIER einen wichtigen Beitrag geleistet. Zum anderen sollten den Beschreibungen Faksimiles von zwei oder mehr Schriftstücken aller untersuchten Hände beigefügt werden, was in der Arbeit von HÄGERMANN versäumt wurde[101a].

Ein dritter schwacher Punkt der klassischen Methode liegt in der Bemessung der Anzahl der Kennzeichen, die erforderlich sind, um einen bestimmten Text einem bestimmten Diktator zuordnen zu können. Dieses Problem, das sich übrigens nicht nur auf die klassische Methode beschränkt, sondern das sich bei jeder Arbeitsweise zeigt, deren Ziel die individualisierende Identifizierung ist, hat BRESSLAU genauestens erkannt, als er ihm zwei seiner drei weiteren Bedingungen widmete. Die erste dieser Bedingungen lautet, daß jede Diktatidentifizierung auf Wortkombinationen, auf zusammengesetzten Formulierungen und niemals auf dem Vorkommen von einzelnen Wörtern beruhen soll. Die zweite Bedingung beinhaltet, daß für die Zuordnung eines Textes an einen Diktator mindestens zwei für diesen Diktator als charakteristisch zu betrachtenden Formeln in diesem Text vorhanden sein müssen[102]. Es

[101] KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 110–126, 137–138.

[101a] Dies mußte leider aus Kostengründen geschehen. Der Herausgeber W. Heinemeyer.

[102] BRESSLAU, Hdb. der Urkundenlehre 2 S. 358.

hat sich gezeigt, daß die Arbeiten von PREVENIER und HÄGERMANN diese Voraussetzungen nicht immer oder nicht deutlich erfüllt haben. Ich erwähnte bereits, daß man trotz der ernst zu nehmenden Bemerkungen von BRESSLAU in Wirklichkeit eben kein genaues und dadurch brauchbares Kriterium besitzt, das den Umfang und die Zahl der für Identifizierung erforderlichen Diktatkennzeichen regelt. Die zweite Bedingung klingt, so wie BRESSLAU sie formulierte, willkürlich. Ich möchte dies wiederum an Hand eines Beispiels, das ich meinen eigenen Nachforschungen entnehme, verdeutlichen. Auf Grund der Hypothese, daß Hand und Diktator identisch sind, besteht die Gruppe der holländischen Kanzleihand V in erster Linie aus den acht überlieferten, von dieser Hand ins reine geschriebenen Originalen, die aus den Monaten Juni bis November des Jahres 1299 stammen [103]. Vier bzw. zwei dieser acht Urkunden weisen eine Notificatio auf, die in diesen Formen nicht in anderen Urkunden vorkommt, die von als Kanzleiangehörigen identifizierten Händen ins reine geschrieben wurden. Diese insgesamt sechs Texte der Hand V betrachte ich demnach als von dieser Kanzleihand selbst diktierte Urkunden; sie bilden die Diktatgruppe V. (Ob die übrigen zwei Originale der Hand V auch zu dieser Diktatgruppe zu rechnen sind, läßt sich nicht bestimmen.) Diese gleichen Notificationen treten ebenfalls in sechs anderen gräflichen Urkunden aus dem gleichen Zeitraum auf, und zwar in zwei von Unbekannten geschriebenen Originalen und in vier nur in Abschrift überlieferten Texten. Diese sechs habe ich auch zu der Diktatgruppe V gerechnet. Die klassische Methode verlangt jedoch in ihrer zweiten Bedingung, daß ein bestimmter Text einem bestimmten Diktator nicht zugerechnet werden kann auf Grund des Vorkommens von nur einer für diesen Diktator als kennzeichnend geltenden Formel. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Zuordnung dieser sechs Texte an den Diktator V leichtfertig genannt werden; ja selbst das Bestehen dieser Diktatgruppe als solche könnte als nicht erwiesen gelten, weil dieses Bestehen sich aus nicht mehr als einer einzigen Formel ergeben müßte! Hier kann dagegen angeführt werden, daß in Übereinstimmung mit dem, was die klassische Methode in ihrer dritten Bedingung fordert, das Individuelle dieser Notificationen feststeht. Es handelt sich hier um Widersprüche in zwei Regeln untereinander, die einen Teil der klassischen Methode ausmachen. Die Regel, daß eine einzige Formel als Grundlage für eine Identifizierung nicht ausreicht, scheint willkürlich zu sein; sie gibt nämlich nicht an, warum die Grenze zwischen dem Nachweislichen und dem nicht Nachweislichen gerade zwischen zwei und eins und nirgends sonst liegt. In

[103] KRUISHEER (wie Anm. 7) S. 93.

der Regel, die sich auf die aufzuzeigende Individualität bezieht, findet sich – so gesehen – nichts derart Willkürliches, und deshalb ist diese Regel meines Erachtens höher zu bewerten als die andere. Das bedeutet, daß die zweite Bedingung der klassischen Methode unbrauchbar ist und daß wir in Wirklichkeit kein taugliches Kriterium dafür haben, wie viele Diktatkennzeichen ein Text besitzen muß, um einem bestimmten Diktator zugerechnet werden zu können.

Ich möchte hier eine mögliche Lösung dieses Problems aufzeigen, die ich bereits in meiner an HÄGERMANNS Untersuchungen zu dem Kanzleiskriptor und -diktator WC = F andeutete. Man sollte die Zahl der geeigneten Diktatkennzeichen, die in der in erster Instanz gebildeten Urkundengruppe auftreten, wiederum als Kriterium dafür verwenden können, um in zweiter Instanz weitere Urkunden als zu derselben Diktatgruppe gehörig auszuweisen. Wenn man so vorgeht, können dem Diktator WC = F die Texte zugeschrieben werden, die mindestens zwei von den drei Kennzeichen seines Diktats aufweisen, weil in der Mehrzahl der von WC = F ins reine geschriebenen Originalen jeweils wenigstens zwei dieser Kennzeichen vorhanden sind. Analog können dann an Hand des Vorkommens des einen Diktatkennzeichens, das uns aus den Originalen der holländischen Kanzleihand V als charakteristisch für dessen Diktat bekannt ist, zu dieser Gruppe noch weitere Texte hinzugezählt werden. Das in der zweiten Bedingung von BRESSLAU als absolut formulierte Kriterium wird also durch ein relatives ersetzt; statt ‚zwei oder mehr' sagen wir ‚soviel in der Textgruppe vorgefunden werden, auf Grund derer die Hypothese von der Identität des Diktators aufgestellt und erhärtet worden ist'. Es ist dann aber notwendig – aber das war eigentlich auch vorher schon selbstverständlich –, daß die Gruppe von Texten, an Hand derer die Identität des Diktators in erster Instanz beschlossen wurde, ausschließlich aus von dieser Hand ins reine geschriebenen Originalen besteht, wenn von der Schriftgleichheit ausgegangen wird; oder wenn von irgendeinem anderen individuellen, kennzeichnenden Element ausgegangen wird, ausschließlich aus Texten, die dieses Element aufweisen. Die von dieser bestimmten Hand ins reine geschriebenen Texte bzw. die Texte, die das andere individuelle Element beinhalten, sind zusammen ja die einzige Quelle unserer Kenntnis der für den jeweiligen Diktator kennzeichnenden Formulierungen [104].

[104] Wenn man bereit ist, gradlinig durchzuargumentieren, kann man sich in der angedeuteten Art und Weise auch mit der ersten von BRESSLAU formulierten Bedingung auseinandersetzen. Dann wäre es vielleicht zulässig, einen Text allein auf Grund eines einzigen Wortes in diesem Text einem bestimmten Diktator zuzuordnen, vorausgesetzt, daß gezeigt wurde, daß dieses Wort für diesen Diktator charakteristisch und kenn-

Zum Schluß noch folgendes. Bei der Analyse der Arbeiten von PREVENIER und HÄGERMANN schien man in beiden Fällen von einer Voreingenommenheit des Verfassers im Hinblick auf die Rolle der Kanzlei und von einem nachteiligen Einfluß dieser Voreingenommenheit auf die Untersuchungen sprechen zu können. Es erscheint kaum notwendig, diese Bemerkung besonders auf die Methodik der Anfertigungsforschung ‚zurückzuübertragen'; daß man dem Material unvoreingenommen gegenübersteht, ist ja eine Voraussetzung jeglicher historischen Untersuchung. Es erscheint angebracht, in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinzuweisen, daß Urkundenanfertigung nicht nur eine Frage von Kanzleianfertigung oder Anfertigung durch den Empfänger ist, sondern daß die Möglichkeit der Anfertigung durch Dritte grundsätzlich genauso gegeben ist. Allerdings ist die Anfertigung durch Dritte in der Praxis der Forschung oft weniger deutlich erkennbar. Während Anfertigung im Umkreis des Ausstellers bzw. des Empfängers auf Grund des häufigen Vorkommens und auf Grund zahlreicher Forschungsarbeiten schon lange deutlich anerkannte Kategorien sind, ist die Anfertigung durch Dritte in vielen Fällen eher eine theoretische Möglichkeit als ein konkretes, sichtbares Phänomen. Möge sich die Forschung auf Grund dieser erschwerten Erkennbarkeit nicht zu der Folgerung verleiten lassen, daß sie vernachlässigt werden darf.

zeichnend ist. Diese Möglichkeit muß meiner Ansicht nach ausgeschlossen werden. Ich finde es jedoch unbefriedigend, daß für diese Ablehnung kein stärkeres Argument als quia absurdum vorhanden zu sein scheint.

Textualis formata

von

MARTIN STEINMANN

Problemstellung

Die Terminologie der spätmittelalterlichen gotischen Schriftarten ist ein altes und lästiges Problem der Paläographie und Handschriftenkunde: Vom 13. Jahrhundert an treten immer mehr Schrifttypen auf, und sie werden von zahllosen individuellen Prägungen überlagert, so daß Bezeichnungen nötig und zugleich sehr schwierig werden. In der letzten Zeit verwenden die meisten Autoren das von I. G. LIEFTINCK vorgeschlagene terminologische System, allerdings bereits wieder in vielen Variationen und Verfeinerungen.

In der folgenden Arbeit werden die Vorzüge und Grenzen der LIEFTINCKschen Schriftnamen und ihrer Weiterentwicklungen dargelegt. Es folgen die aus dem Spätmittelalter überlieferten Bezeichnungen und die Geschichte ihrer Erforschungen, und auf eine von LIEFTINCKS Kategorien, nämlich die „Textualis formata" (Buchschrift hohen Niveaus), wird die Terminologie der zeitgenössischen Schreibmeister angewendet. Sie erweist sich für dieses begrenzte Gebiet als genauer und aussagekräftiger, und eine schriftgeschichtliche Skizze bestätigt ihre Relevanz.

Verzeichnis von Schreibmeisterblättern und anderen Stücken, welche Schriftnamen enthalten

Über Schreibmeisterblätter orientieren die folgenden zusammenfassenden Arbeiten: S. H. STEINBERG, Medieval writing-masters (in: The Library 4, 22 Nr. 1, 1941) S. 1–24; C. WEHMER, Die Schreibmeisterblätter des späten MA (in: Studi e testi 126, 1946 = Miscellanea G. Mercati 6) S. 147–161; H. SPILLING, Schreibkünste des späten MA (in: Codices Manuscripti 4, 1978) S. 97–119 (umfassend und grundlegend, mit Literaturnachweisen, welche unsere knappen Angaben ergänzen).